Stiftung
Familienunternehmen und Politik

26. Oktober 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme, die die Stiftung Familienunternehmen als geladene sachverständige Dritte anlässlich der mündlichen Verhandlung zur Erbschaftsteuer am 13. Oktober (1 BvR 804/22) an das Bundesverfassungsgericht übermittelt hat.

In dieser geht sie auf die Fragen des Gerichts zur Auswirkung der Erbschaftsteuer auf den Bestand, die Investitionsvermögen und Arbeitsplätze ein und stellen die Auswirkungen möglicher Alternativen zur Betriebsvermögensverschonung, wie einer Stundung, einer Flat Tax oder eines Unternehmensfreibetrags, ein. Zudem beantwortet sie die Fragen zur Vermögensverteilung und der Möglichkeit der Erbschaftsteuer als Umverteilungsmechanismus. Für die Beantwortung der Fragen stellt sie die aktuelle Studienlage dar, nutzt amtliche Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, der Vermögensbefragung der Deutschen Bundesbank und der verteilungsbasierten Vermögensbilanz der Europäischen Zentralbank, nutzt fundierte, bereits veröffentliche Befragungen und hat eigene Belastungsberechnungen anhand von Konzernabschlussdaten durchgeführt.

Sie veranschaulicht die Bedeutung von Familienunternehmen für den Wirtschaftsstandort Deutschland, den Arbeitsmarkt und den ländlichen Raum und belegt, dass Betriebsvermögensverschonung an den richtigen Voraussetzungen anknüpft.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer R000083 registriert.

Stiftung Familienunternehmen und Politik
Pariser Platz 6a, D-10117 Berlin
Sitz der Stiftung: Stuttgart

Telefon: +49(0) 30 / 22 60 52 910
Telefax: +49 (0) 30 / 22 60 52 929
Registrierte Interessenvertreterin

Internet: www.familienunternehmen-politik.de
E-Mail: info@familienunternehmen-politik.de

Stiftung
Familienunternehmen

Stellungnahme

zur mündlichen Verhandlung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts am 13. Oktober 2026 in dem Verfahren 1 BvR 804/22

Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 28. Juli 2026 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Stiftung Familienunternehmen als sachverständige Stelle zur mündlichen Verhandlung am 13. Oktober 2026 im Verfahren 1 BvR 804/22 geladen und ihr einen Fragenkatalog zu den ökonomischen Wirkungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, insbesondere im Hinblick auf die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen, übermittelt.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der gestellten Fragen legt die Stiftung Familienunternehmen die nachfolgende schriftliche Stellungnahme vor, um dem Senat eine vertiefte Befassung mit den von uns zusammengetragenen Daten zu ermöglichen. Die Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Fragenkatalogs; sie stützt sich sowohl auf empirische Untersuchungen, die im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen seit deren Gründung vor knapp 25 Jahren von unabhängigen Wirtschaftsinstituten, Universitäten und Wissenschaftlern erstellt wurden, als auch auf die einschlägige nationale und internationale Forschungsliteratur.

Die vorliegende Stellungnahme thematisiert die Erbschaftsteuerproblematik aus der Perspektive der Familienunternehmen. Für sie spielt die Erbschaftsteuer bei einem anstehenden Generationenwechsel eine besondere Rolle, weil unternehmerisches Vermögen anders als Privatvermögen regelmäßig nicht liquide zur Verfügung steht, sondern im Betrieb gebunden ist. Gemäß aktuellen Schätzungen betrifft dies in Deutschland im Zeitraum 2026 bis 2030 etwa 186.000 Unternehmen.[1]

Familienunternehmen prägen die deutsche Wirtschaft und Unternehmenslandschaft. Rund 88 % aller Unternehmen in Deutschland sind Familienunternehmen; auf sie entfal-

[1] Vgl. Rieger-Fels, Markus; Schlömer-Laufen, Nadine; Suprinovič, Olga und Rauch, Andreas, (Institut für Mittelstandsforschung Bonn) (2025): Unternehmensnachfolgen in Deutschland 2026 bis 2030, IfM Bonn: Daten und Fakten Nr. 37, S. 9.

len 58 % der Beschäftigten in der Privatwirtschaft, also rund 18,3 von 31,3 Millionen Arbeitsplätzen.[2] Allein die 500 größten Familienunternehmen beschäftigen in Deutschland knapp drei Millionen Menschen und damit mehr als doppelt so viele wie die DAX-Unternehmen im Streubesitz. In Deutschland schufen die Familienunternehmen zwischen 2013 und 2022 über 620.000 Arbeitsplätze, die DAX-33-Unternehmen bauten dagegen gut 57.000 Stellen ab. Betrachtet man lediglich die 33 größten Familienunternehmen, entfielen auf diese rund 320.000 neue Arbeitsstellen im Inland.[3]

Kennzeichnend für Familienunternehmen ist die Einheit von Eigentum und Verantwortung über Generationen hinweg. Daraus folgen eine langfristige Investitionsorientierung, eine hohe Eigenkapitalausstattung und eine ausgeprägte Standorttreue. Gewinne werden überwiegend im Unternehmen belassen: Personengesellschaften schütten meist weniger als 30 %, Kapitalgesellschaften überwiegend weniger als 25 % ihres Gewinns aus.[4] Viele größere Familienunternehmen haben ihren Sitz in ländlichen Räumen; Regionen mit hohem Anteil an Familienunternehmen weisen ökonometrisch nachweisbar niedrigere Arbeitslosenquoten und eine höhere wirtschaftliche Stabilität auf.[5] Dort prägen sie zudem das Ausbildungsangebot: Alle befragten kommunalen Wirtschaftsförderer in ländlichen Räumen messen Familienunternehmen eine hohe oder sehr hohe Bedeutung für das regionale Angebot an Ausbildungsplätzen bei, gegenüber gut drei Vierteln bei Nicht-Familienunternehmen.[6] Auch in Krisen erweisen sich Familienunternehmen als stabile Arbeit-

[2] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 7. Aufl. 2025, S. V. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/die-volkswirtschaftliche-bedeutung-der-familienunternehmen-2025.
[3] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die TOP 500 Familienunternehmen in Deutschland nach Umsatz und Beschäftigung, erstellt vom Institut für Mittelstandsforschung Mannheim, München 2025, S. IV. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/die-top-500-familienunternehmen-in-deutschland-auflage-2025.
[4] Vgl. PwC Deutschland/INTES Stiftungsprofessur für Unternehmerfamilien und Familienunternehmen (2025): „Let's talk about money" – Gewinnverwendung in Familienunternehmen, S. 8. Verfügbar unter: https://www.pwc.de/de/mittelstand/gewinnverwendung-in-familienunternehmen.html. Bemessungsgrundlage bei Personengesellschaften ist der Gewinn nach Gewerbesteuer vor Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften der Gewinn nach Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer.
[5] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die Bedeutung der Familienunternehmen für ländliche Räume – Beitrag zum Wohlstand und Zusammenhalt, Aktualisierte und erweiterte Auflage, erstellt von Institut der deutschen Wirtschaft Consult GmbH, München 2023, S. VIII: Ein um einen Prozentpunkt höherer Anteil an Familienunternehmen geht mit einer um 0,07 Prozentpunkte niedrigeren Arbeitslosenquote einher. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/familienunternehmen-laendliche-raeume-2023/c3d57e14ec-1785516349/die-bedeutung-der-familienunternehmen-fuer-laendliche-raeume_2-auflage_studie_stiftung-familienunternehmen.pdf.
[6] Vgl. ebenda, S. 44.

geber: Im Pandemiejahr 2020 stieg die Beschäftigung in den 500 größten Familienunternehmen noch an, während sie in der Gesamtwirtschaft und bei den DAX-Unternehmen zurückging. Die langfristige Ausrichtung von Familienunternehmen wird auch daran deutlich, dass die 500 größten Familienunternehmen im Schnitt 101 Jahre alt sind.[7]

Für die erbschaftsteuerliche Betrachtung ist zudem von Bedeutung, dass das Vermögen der Unternehmerfamilien ganz überwiegend im Unternehmen gebunden ist und über das Unternehmen hinaus regelmäßig keine Liquidität in vergleichbarer Größenordnung besteht.[8] Gesellschaftsverträge großer Familienunternehmen beschränken die Verfügung über die Anteile typischerweise durch Vinkulierungen, Poolvereinbarungen und Abfindungsklauseln unterhalb des Verkehrswerts.[9] Der steuerliche Wert der Beteiligung ist für den Erwerber daher weder frei realisierbar noch als Konsumvermögen verfügbar. Der Gesetzgeber hat diesen Umstand in § 13a Abs. 9 ErbStG ausdrücklich anerkannt.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits mehrfach mit der erbschaftsteuerlichen Behandlung von Betriebsvermögen befasst, und der Gesetzgeber hat auf jede dieser Entscheidungen reagiert. Bereits 1995 bezeichnete das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 22. Juni 1995 (2 BvR 552/91, Rn. 30) das Familienunternehmen als „in besonderer Weise gemeinwohlgebunden und gemeinwohlverpflichtet" und verlangte, die Erbschaftsteuerbelastung so zu bemessen, dass die Fortführung des Betriebs nicht gefährdet wird.[10]

Mit Beschluss vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) stufte das Bundesverfassungsgericht die Bewertungsvorschriften des ErbStG als verfassungswidrig ein, weil Vermögensarten

[7] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Familienunternehmen in Deutschland und den USA seit der Industrialisierung – Eine historische Langzeitstudie, erstellt von Prof. Dr. Hartmut Berghoff und PD Dr. Ingo Köhler, München 2019, S. 15. Verfügbar unter: https://cdn.ein-bot-chattet-selten-alleine.com/ab0701e6-429f-4c9c-85aa-4325cbabe905.pdf?filename=familienunternehmen-in-deutschland-und-den-usa-seit-der-industrialisierung_sfiftung-familienunternehmen.pdf

[8] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die Rolle der Betriebsvermögen in der Vermögensverteilung, erstellt vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V., München 2021, S. V. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/die-rolle-der-betriebsvermoegen-in-der-vermoegensverteilung/7edbe23efe-1785516350/die-rolle-der-betriebsvermoegen_studie_stiftung-familienunternehmen.pdf.

[9] Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 19.06.2023 – 8 U 21/23, juris: Typisch für Familiengesellschaften seien eine Vinkulierung der Anteile und flankierende Regelungen zur Beschränkung des Gesellschafterkreises sowie – zum Zwecke der Selbstfinanzierung – beschränkte Entnahmerechte und ein beschränkter Abfindungsanspruch ausscheidender Gesellschafter (unter Verweis auf Ulmer, ZIP 2010, 549, 552; Holler, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 7, 6. Aufl., § 75 Rn. 15 ff.). Die Beschränkung der Verkehrsfähigkeit sei den Anteilen „immanent"; der Gesellschafter sei an einer wirtschaftlichen Verwertung des vollen Wertes seiner Anteile ohne Zustimmung der Mitgesellschafter gehindert. Ebenso die Parallelentscheidung OLG Hamm, Urt. v. 19.06.2023 – 8 U 177/22. Zu Abfindungsklauseln unterhalb des Verkehrswerts Kirchdörfer/Lorz, FuS 2012, 176 ff.

[10] BVerfG, Beschl. v. 22.06.1995 – 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165.

ungleich bewertet wurden und verlangte, dass die Bewertung einheitlich am gemeinen Wert ausgerichtet wird. Betriebsvermögen wurde damals im Wesentlichen mit Steuerbilanzwerten angesetzt, also ohne stille Reserven und Firmenwert; nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften wurden nach dem sogenannten Stuttgarter Verfahren bewertet, das ebenfalls an die Steuerbilanz anknüpfte. Beides führte nach den Feststellungen des Gerichts mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Steuerwerten deutlich unter dem gemeinen Wert;[11] nach einer Simulationsstudie erreichte der Wert nach dem Stuttgarter Verfahren nur 31 % bis 92 % des Marktwerts.[12] Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage könne der Gesetzgeber jedoch in einem zweiten Schritt eine gegebenenfalls auch sehr weitgehende Verschonung von Betriebsvermögen „bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe" vorsehen.[13] Daraufhin änderte der Gesetzgeber die Bewertungsvorschriften mit dem Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes vom 24.12.2008 und führte im Gegenzug §§ 13a, 13b ErbStG zur Entlastung von Betriebsvermögen ein. Seither wird Betriebsvermögen mit dem Verkehrswert bewertet und die Verschonung von 85 % bzw. 100 % an die Einhaltung bestimmter Lohnsummen und Behaltensfristen geknüpft. Die Verschonung ist damit an die Stelle der Entlastung getreten, die zuvor in der niedrigen Bewertung enthalten war.

Im Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) hat das Gericht die Verschonung betrieblichen Vermögens als solche gebilligt und den Schutz von Unternehmen und Arbeitsplätzen als legitimes Gemeinwohlziel anerkannt. Beanstandet wurden die Verschonung großer Unternehmensvermögen ohne Bedürfnisprüfung, die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Lohnsummenregel und die Regelungen zum Verwaltungsvermögen.[14] In der Kritik stand demnach die Ausgestaltung der Verschonung, nicht ihr Zweck. Das Gericht hat dabei klargestellt, dass die Verschonung nicht dem einzelnen Erwerber dient: Der die Ungleichbehandlung rechtfertigende Gemeinwohlgrund liege „allein im Schutz der übertragenen Unternehmen und der damit verbundenen Arbeitsplätze".[15] Für die Rechtfertigung genügt es nach dem Urteil, dass der Gesetzgeber eine ernsthafte Gefahr von Liquiditätsproblemen „vertretbar und plausibel diagnostiziert" hat; eines empirischen Nachweises, dass die Erbschaftsteuer nicht nur in Ausnahmefällen die

[11] Vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, Rn. 113, 120.
[12] Vgl. Müller, J. (2008): Unternehmensbewertung für substanzsteuerliche Zwecke – eine empirische Analyse des Stuttgarter Verfahrens und alternativer Ansätze, erschienen bei Springer Gabler, Wiesbaden 2008.
[13] Vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, Rn. 201.
[14] Vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136.
[15] Vgl. ebenda, Rn. 172.

Fortführung von Unternehmen gefährdet, bedarf es nicht.[16] Das Gericht hat zugleich darauf hingewiesen, dass sich die Wirkungen eines Liquiditätsentzugs kaum exakt messen lassen, weil die Insolvenz eines Unternehmens stets mehrere Ursachen hat. Die in dieser Stellungnahme zusammengetragenen Befunde stützen diese Einschätzung empirisch.

Mit dem Gesetz vom 4. November 2016 hat der Gesetzgeber abermals auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts reagiert und für Erwerbe über 26 Mio. Euro die Wahl zwischen dem Abschmelzmodell (§ 13c ErbStG) und der Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) eingeführt. Nach dem Abschmelzmodell verringert sich die Verschonung für Erwerbe über 26 Mio. Euro und entfällt ab 90 Mio. Euro. Zudem steht die Verschonungsbedarfsprüfung zur Verfügung, bei der der Erwerber sein verfügbares Vermögen zur Hälfte einsetzen muss. Die Lohnsummenregel gilt bereits ab sechs Beschäftigten, Verwaltungsvermögen wird grundsätzlich nicht mehr begünstigt, und für familiengeführte Unternehmen mit gesellschaftsvertraglichen Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen wurde ein Vorwegabschlag von bis zu 30 % eingeführt (§ 13a Abs. 9 ErbStG).

Die unentgeltliche Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG löst keine Ertragsteuer auf die stillen Reserven aus; Gleiches gilt bei der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 5 EStG, bei der Realteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG und bei Umwandlungen nach dem Umwandlungssteuergesetz. Die erbschaftsteuerliche Verschonung lässt sich als Gegenstück dieser ertragsteuerlichen Regelungen verstehen.[17] Bei der Erbschaftsteuer wiegt der fehlende Liquiditätszufluss sogar schwerer: Auf eine Umstrukturierung könnte ein Unternehmen verzichten, der Erbfall dagegen tritt unausweichlich ein, und zwar zu einem Zeitpunkt, den weder Unternehmen noch Familie wählen können.

Die bestehenden Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen knüpfen unmittelbar an den Erhalt von Arbeitsplätzen an, sichern damit aber insgesamt den Fortbestand der Unternehmen, indem Beeinträchtigungen der Investitionskraft und der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Familienunternehmen insbesondere im internationalen Umfeld verhindert werden. Sie verfolgen damit legitime und vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen von 1995 und 2014 anerkannte Ziele. Der Gesetzgeber hat die jeweiligen verfassungsgerichtlichen Vorgaben – zuletzt mit der Reform 2016 – in der Ausgestaltung

[16] Vgl. ebenda, Rn. 144.
[17] Vgl. Zipfel, L. (2026): Erbschaftsteuerliche Begünstigungen für Unternehmensvermögen erneut auf dem Prüfstand des BVerfG: Argumente für eine Begünstigung, ZEV 9/2026, S. 553-558.

der Lohnsummenregelung, der Haltefristen und der Verschonungsbedarfsprüfung nachvollzogen. Ohne eine Verschonung des im Unternehmen gebundenen Betriebsvermögens besteht für Familienunternehmen ein strukturelles Liquiditätsrisiko: Anders als bei Privatvermögen kann die Steuerschuld regelmäßig nicht ohne Rückgriff auf das Unternehmen selbst – etwa durch Entnahmen, höhere Ausschüttungen, Kreditaufnahme oder den (Teil-)Verkauf von Anteilen – beglichen werden. Auch eine Kreditaufnahme ist dabei nicht folgenlos: Sie verschlechtert die Bonität sowie die Eigenkapitalquote, die Familienunternehmen als Puffer in Krisen und als Grundlage langfristiger Investitionen dient, und erhöht die Abhängigkeit von Fremdkapitalgebern, die Kredite regelmäßig an Finanzkennzahlen, Berichtspflichten und Mitspracherechte knüpfen. Empirische Befunde zu Investitionsrückgängen, Arbeitsplatzabbau und erhöhten Verkaufswahrscheinlichkeiten ohne gezielte Verschonung werden im folgenden Abschnitt dargestellt.

1. Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf den Bestand sowie die Investitionskraft von Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen

Deutschland steht als Wirtschaftsstandort im internationalen (Steuer-)Wettbewerb. Dabei hat die Bundesrepublik mit 29,9 % einen der höchsten nominalen Unternehmensteuersätze und liegt damit 6,4 Prozentpunkte über dem OECD-Durchschnitt.[18] Im Hinblick auf die Erbschaftsteuer ist festzuhalten, dass in Österreich, Kanada, Tschechien, Portugal, Schweden, Australien, Israel, Mexiko, Indien, Norwegen, Estland, Lettland, China sowie der Slowakischen Republik keine Erbschaftsteuer erhoben wird.[19] Der Schweizer Kanton Zürich, Dänemark, Frankreich, Ungarn, Irland, Japan, Luxemburg, Polen, Litauen, Slowenien, das Vereinigte Königreich und die USA haben die Übertragung an Ehegatten freigestellt.[20] Zugleich ist eine besondere Behandlung von Unternehmensvermögen international verbreitet: 11 der 19 verbleibenden Länder gewähren gesonderte Vergünstigungen

[18] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Standortfaktor Körperschaftsteuer – Szenarien für mehr private Investitionen, erstellt vom IW – Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V., München 2024, S. 5 ff. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/standortfaktor-koerperschaftsteuer. Bei Personengesellschaften liegt der Unternehmensteuersatz bei bis zu 47,7 Prozent.
[19] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich – Sonderstudie zum Länderindex Familienunternehmen, erstellt vom ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim und der Universität Mannheim, München 2024, S. VIII. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/erbschaftsteuer-im-internationalen-vergleich.
[20] Vgl. ebenda, S. 43.

für Betriebsvermögen, 15 der 19 Länder sehen Zahlungserleichterungen vor. Kinder werden in den meisten Kantonen der Schweiz, in Ungarn, Litauen, Polen und Slowenien freigestellt.[21] Die Verschonung von Betriebsvermögen ist damit kein deutscher Sonderweg. Bei besonders niedrigen Steuersätzen wie in Italien (Grenzsteuersatz 4 %) und Luxemburg (effektiver Steuersatz bei Übertragungen auf Kinder 2,5 %) erscheinen Sonderregeln zum Schutz von Betriebsvermögen entbehrlich. Die Autoren argumentieren, dass eine hohe Belastung die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland und die Entscheidung für eine Unternehmensfortführung negativ beeinflusst.[22]

Zu diesem Ergebnis kommt auch der „Länderindex Familienunternehmen".23 Die effektive Erbschaftsteuerbelastung eines Modell-Familienunternehmens ist in Deutschland mit Abstand am höchsten, wenn die Verschonung nach § 28a des Erbschaftsteuergesetzes nicht eingreift.[24] Hinzu kommt, dass der gesetzlich festgeschriebene Kapitalisierungsfaktor von 13,75 (§ 203 Abs. 1 BewG) nicht auf Zinsänderungen reagiert: Steuerpflichtige anderer Staaten wurden durch gestiegene Zinsen entlastet, in Deutschland nicht.[25] Die Autoren stellen zudem explizit einen Zusammenhang zwischen dieser Steuerbelastung und der Investitions-, Wachstums- und Beschäftigungsdynamik her.[26]

Auch eine breit angelegte Befragung von 1.705 Unternehmen (davon 1.358 Familienunternehmen) im September und Oktober 2025, welche vom ifo Institut im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass 80 % der Betriebe den Steuerstandort Deutschland als (sehr) unattraktiv bewerten.[27] Für 38 % der Familienunternehmen hat die Erbschaftsteuer hohen bis sehr hohen Einfluss auf die Rechtsformwahl, für über 50 % auf die Beteiligungsstruktur und für über zwei Drittel auf die konkrete Ausgestaltung der Nachfolgeregelung.[28] Die Autoren identifizieren daraus resultierende

[21] Vgl. ebenda, S. 33 und 39 f.
[22] Vgl. ebenda, S. 1.
[23] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Länderindex Familienunternehmen. 10. Auflage. Erstellt vom ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, München 2025, S. 15. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/laenderindex-familienunternehmen.
[24] Vgl. ebenda, S. 178.
[25] Vgl. ebenda, S. 15.
[26] Vgl. ebenda, S. 7.
[27] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Steuerstandort Deutschland unter Stress: Reformprioritäten der Wirtschaft – Jahresmonitor der Stiftung Familienunternehmen, erstellt vom ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V., München 2025, S. V. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/steuerstandort-deutschland-unter-stress.
[28] Vgl. ebenda, S. 45, Abb. 26.

volkswirtschaftliche Effizienzverluste, da Ressourcen in steuerliche Ausweichreaktionen statt in produktive Investitionsentscheidungen fließen.[29]

Damit zeigt sich, dass die Relevanz der Erbschaftsteuer von den Unternehmen als hoch eingestuft wird und die Regelungen, die in Deutschland aktuell gelten, bereits zu den schärfsten Regelungen im internationalen Vergleich zählen. Daher sind empirische Befunde für die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf den Unternehmensfortbestand, die Liquidität sowie die Arbeitsplätze essenziell und werden in den anschließenden Kapiteln beleuchtet.

1.1. Unternehmensbestand

Gegen die Notwendigkeit der Verschonung wird eingewandt, eine gravierende Bedrohung der Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer sei in der Vergangenheit empirisch nicht bestätigt worden;[30] bei großen Unternehmen seien Fortführung und Arbeitsplätze nicht gefährdet.[31] Dieser Einwand übersieht, dass Betriebsvermögen auch vor der Reform 2009 nur begünstigt besteuert wurde – nach Auskunft der Bundesregierung gerade, um eine Existenzgefährdung von Unternehmen im Erb- und Schenkungsfall zu vermeiden.[32] Betriebsvermögen wurde vor 2009 weit unter seinem Verkehrswert bewertet (siehe Vorbemerkungen). Wer auf die Erfahrungen dieser Zeit verweist, um die Tragbarkeit einer Erbschaftsteuer ohne Verschonung zu belegen, vergleicht daher mit einer Situation, in der die Bewertung selbst wie eine Verschonung wirkte. Selbst die Befürworter einer Abschaffung der Verschonungsregeln räumen ein, dass es zu deren Wirkungen bisher kaum belastbare empirische Evidenz für Deutschland gibt.[33] Wie sich eine Erbschaftsteuer ohne Verschonung auf große Familienunternehmen auswirkt, lässt sich hierzulande daher nicht beobachten.[34] Dass keine durch die Erbschaftsteuer ausgelösten Existenzbedrohungen nachgewiesen sind, belegt nicht, dass es der Verschonung nicht bedarf.

[29] Vgl. ebenda, S. 64.
[30] Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2012): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer; wiedergegeben in BT-Drs. 17/9249, S. 1.
[31] Vgl. Bach, S. und Sinclair, T. (2026): Erbschaftsteuerreform: Vergünstigungen abbauen, Freibeträge erhöhen, Steuertarifstufen reduzieren, DIW Wochenbericht Nr. 4/2026, S. 47. Verfügbar unter: https://doi.org/10.18723/diw_wb:2026-4-1.
[32] Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 29.03.2012, BT-Drs. 17/9249, S. 2 (zu Frage 3).
[33] Vgl. Bach, S. und Sinclair, T. (2026): Erbschaftsteuerreform: Vergünstigungen abbauen, Freibeträge erhöhen, Steuertarifstufen reduzieren, DIW Wochenbericht Nr. 4/2026, S. 46. Verfügbar unter: https://doi.org/10.18723/diw_wb:2026-4-1.
[34] Vgl. Zipfel, L. (2026): Erbschaftsteuerliche Begünstigungen für Unternehmensvermögen erneut auf dem Prüfstand des BVerfG: Argumente für eine Begünstigung, ZEV 9/2026, S. 553-558.

Die Literatur, welche im Folgenden dargestellt wird, zeigt, dass eine hohe Erbschaftsteuer den Generationenwechsel in Familienunternehmen vom familieninternen Übergang zum Verkauf an Dritte verschiebt und Unternehmer veranlasst, ihre Betriebe schon vor dem Erbfall zu veräußern oder zu verkleinern. Das belegen ein Reformvergleich aus Griechenland, US-amerikanische Nachlassdaten und die historische Erfahrung Schwedens. Modellrechnungen, darunter eine mit deutschen Daten kalibrierte, bestätigen, dass eine an die Fortführung geknüpfte Verschonung Betriebsaufgaben verhindert. Die Einschätzungen der Unternehmen in Deutschland und den USA weisen in dieselbe Richtung.

Die aussagekräftigste Untersuchung zum Verkauf von Unternehmen im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuer stammt von Tsoutsoura (2015). Griechenland beschloss 2002 eine erhebliche Senkung der Steuer auf familieninterne Unternehmensübergaben, die zum 1. Januar 2003 in Kraft trat. Danach stieg der Anteil der Übergaben innerhalb der Familie von 45 % auf 74 %, während die Gesamtzahl der Übertragungen gleichblieb.[35] Unter der hohen Steuer in der Zeit davor ging mehr als die Hälfte der Unternehmen nicht an die nächste Generation, sondern an Dritte. Da das griechische Recht keine Verschonung kannte, zeigt die Untersuchung, wie eine Erbschaftsteuer ohne Verschonung auf die Nachfolgeentscheidung wirkt.

US-amerikanische Nachlassdaten zeigen dasselbe Muster. Nach Brunetti (2006) steigt mit der Erbschaftsteuerlast die Wahrscheinlichkeit, dass ein ererbtes Unternehmen verkauft wird. Nach einer Steuersenkung im Jahr 1982 sank die Verkaufsquote bei größeren Nachlässen von rund 35 % auf 16 %.[36] Kopczuk (2007) findet, dass Inhaber kleiner Betriebe bei absehbarem Tod ihr Betriebsvermögen um rund 40 % verringern. Die Betriebe werden verkauft oder verkleinert und nicht an die Kinder übergeben.[37]

[35] Vgl. Tsoutsoura, M. (2015): The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment, The Journal of Finance, 70(2), S. 656. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1111/jofi.12224.
[36] Vgl. Brunetti, M.J. (2006): The estate tax and the demise of the family business, Journal of Public Economics, 90(10–11), S. 1990. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2006.05.012.
[37] Vgl. Kopczuk, W. (2007): Bequest and Tax Planning: Evidence from Estate Tax Returns, The Quarterly Journal of Economics, 122(4), S. 1842. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1162/qjec.2007.122.4.1801.

Die schwedische Erfahrung dokumentieren Henrekson und Waldenström (2016). Anfang der 1970er-Jahre untersagte Schweden Unternehmern, Darlehen aus dem eigenen Unternehmen aufzunehmen, was bis 1973 sogar zinslos möglich gewesen war.[38] Die Finanzierung der Erbschaftsteuer aus dem Unternehmen wurde damit extrem teuer, während der Verkauf zu Lebzeiten steuerlich begünstigt blieb. Zahlreiche Unternehmer verkauften daraufhin vorzeitig, überwiegend an steuerbegünstigte Investmentgesellschaften, und wanderten vielfach in Niedrigsteuerländer aus.[39] Schweden reagierte 1974 und 1978 mit Bewertungsabschlägen für nicht börsennotierte Unternehmen und schaffte die Erbschaft- und Schenkungsteuer am Ende aufgrund mangelnder Legitimationsgründe 2004 ab.

Eine Modellrechnung bestätigen die Wirkung einer fortführungsabhängigen Begünstigung. Im mit deutschen Daten kalibrierten Modell von Grossmann und Strulik (2010) sinkt durch die fortführungsabhängige Begünstigung der Anteil der beim Generationenwechsel aufgegebenen Betriebe von 30 % auf rund 7 %.[40]

Die Einschätzungen von Unternehmen bestätigen diese Befunde. In einer Befragung von 1.729 deutschen Familienunternehmen durch das ifo Institut im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen im Jahr 2014 gaben 43 % der Unternehmen, die einen Verschonungsabschlag in Anspruch genommen hatten, an, ohne ihn hätten das Unternehmen oder Teile davon verkauft werden müssen.[41] In einer Befragung von 851 Familienunternehmen aus dem Jahr 2023 durch das ifo Institut im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen gaben 64,2 % der Befragten an, bei Wegfall der Verschonung des Betriebsvermögens eine höhere Wahrscheinlichkeit eines Verkaufs zu erwarten. 67,2 % sehen zudem eine sinkende Bereitschaft der nächsten Generation, das Familienunternehmen weiterzuführen.[42] Astrachan und Tutterow (1996) befragten in den USA Familienunternehmen. Dort

[38] Vgl. Henrekson, M. und Waldenström, D. (2016): Inheritance taxation in Sweden, 1885–2004: the role of ideology, family firms, and tax avoidance, The Economic History Review, 69(4), S. 1232, Fn. 15. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1111/ehr.12280.
[39] Vgl. ebenda, S. 1248 f.
[40] Vgl. Grossmann, V. und Strulik, H. (2010): Should continued family firms face lower taxes than other estates?, Journal of Public Economics, 94(1–2), S. 96. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2009.10.005.
[41] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen. Erstellt von ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. München 2014. S. III. Verfügbar unter: https://www.ifo.de/DocDL/Stiftung_Familienunternehmen_Die-Auswirkungen-der-Erbschaftsteuer-auf-Familienunternehmen.pdf.
[42] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die Rolle der Erbschaftsteuer für deutsche Familienunternehmen (2023), Umfrage mit Datenbank „FamData" erstellt von ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. München 2023. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/news/nachfolge-in-familienunternehmen.

sahen 64 % der Unternehmen ihren Fortbestand durch die Steuer bedroht. Von denen, die bereits Erbschaftsteuer gezahlt hatten, mussten 37 % verkleinert oder umstrukturiert werden.[43]

Hettich und von Thunen (2026) haben am Beispiel eines großen Familienunternehmens modelliert, welche Erbschaftsteuerbelastung dieses Unternehmen tragen kann, ohne unter eine Eigenkapitalquote von 20 % zu fallen und damit seine Substanz zu gefährden. Danach ist eine effektive Belastung von 10 % bis höchstens 13,9 % des Unternehmenswerts tragfähig, sofern die Ertragskraft des Unternehmens nicht durch externe Einflüsse (Krisen etc.) verringert wird.[44] Soll die Steuer aus den laufenden Erträgen getilgt werden und das Unternehmen weiterhin 70 % seiner Gewinne thesaurieren, dauert die Tilgung selbst bei einem Steuersatz von nur 10 % mehr als 17 Jahre.[45]

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik (2026) hat diesen Untersuchungsansatz auf die Konzernabschlüsse von 26 großen Familienunternehmen mit zusammen rund 365.000 Beschäftigten und einem Umsatz von rund 88,6 Mrd. Euro übertragen.[46] Sie hat untersucht, ob ein Erbe, der die Erbschaftsteuer nicht aus seinem Privatvermögen begleichen kann, die Steuer aus dem Unternehmen selbst finanzieren kann: durch eine einmalige Entnahme aus der Substanz oder durch Zahlung aus den laufenden Ausschüttungen. Hiernach stoßen beide Finanzierungsoptionen bei einer Erbschaftsteuer ohne Verschonung schnell an ihre Grenzen. Würde die Steuer bei einem Satz von 30 % – dem heutigen Spitzensatz der Steuerklasse I – auf einmal aus dem Unternehmen entnommen werden, gerieten 54 % der Unternehmen in eine kritische Finanzierungslage mit einer Eigenkapitalquote unter 20 % oder einer Entschuldungsdauer über vier Jahren. Bei den Personenunternehmen ist es jedes zweite (7 von 14) – obwohl bei ihnen die Entnahme keine weitere Ertragsteuer auslöst. Bei den Kapitalgesellschaften sind es 7 von 12, weil auf die Ausschüttung zur Zahlung der Erbschaftsteuer zusätzlich Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag

[43] Vgl. Astrachan, J.H. und Tutterow, R. (1996): The Effect of Estate Taxes on Family Business: Survey Results, Family Business Review, 9(3), S. 306 ff. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1111/j.1741-6248.1996.00303.x.
[44] Vgl. Hettich, A. und von Thunen, S. (2026): Belastungsgrenzen einer Erbschaftsteuer aus betriebswirtschaftlicher Sicht, DB 2026, S. 611.
[45] Vgl. ebenda, S. 618.
[46] Vgl. Stiftung Familienunternehmen und Politik (2026): Belastungsgrenzen einer Erbschaftsteuer für große Familienunternehmen, im Erscheinen.

anfallen.[47] Gesellschafter, die die Thesaurierungsbegünstigung des § 34a Einkommensteuergesetz in Anspruch nehmen, müssen diese bei einer Entnahme nachversteuern. § 34a Absatz 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes verschiebt lediglich den Zeitpunkt der Nachversteuerung.[48] Da sich die Inanspruchnahme der Thesaurierungsregelung jedoch nicht aus den Bilanzkennzahlen erschließt, wird in der Modelluntersuchung unterstellt, es lägen keine Thesaurierungsrücklagen im Sinne von § 34a des Einkommensteuergesetzes vor. Die Ergebnisse der Belastungsstudie sind demnach noch konservativ gerechnet. Wird die Steuer stattdessen aus den Ausschüttungen gezahlt, verzichten die Gesellschafter jahrzehntelang auf ihre Erträge: Bei einer Ausschüttungsquote von 30 % entspricht eine Erbschaftsteuer von 30 % den gesamten Nettoausschüttungen von gut 19 Jahren, bei einer Ausschüttungsquote von 20 % von knapp 29 Jahren und damit annähernd einer Generation. Dieser Zusammenhang gilt unabhängig von Rechtsform, Größe und Ertragskraft des Unternehmens.

Hinzu kommt, dass die Zahlung über mehrere Jahre die Fortführung des Unternehmens anfällig für jede wirtschaftliche Schwächephase macht. Muss die jährliche Rate auch in einem schwachen Jahr aus den Ausschüttungen bezahlt werden und schüttet das Unternehmen weiterhin 30 % aus, ist das nur bis zu einem Erbschaftsteuersatz von 4,6 % möglich. Selbst wenn das Unternehmen in diesem Fall die Hälfte seines Gewinns ausschüttet, kann es nur einen Erbschaftsteuersatz von 7,7 % finanzieren. Gemessen am tatsächlich schwächsten Jahr der untersuchten Unternehmen kann bei hälftiger Ausschüttung ab einem Erbschaftsteuersatz von 15 % kein einziges Unternehmen der Stichprobe die Rate noch bedienen; bei einer Ausschüttung von 30 % schon ab 10 %. Ist die Steuer weder aus der Substanz noch aus den Erträgen tragbar, bleibt dem Erben nur der Verkauf

[47] In der Modellrechnung wurde ausgehend vom Eigenkapital in den Konzernbilanzen berechnet, wie sich die Eigenkapitalquote der Unternehmen durch die Entnahme/Ausschüttung des zur Zahlung der Erbschaftsteuer notwendigen Betrages verändern würde. Dabei ist zu beachten, dass bei Personenunternehmen die Gewinne den Gesellschaftern direkt zugerechnet werden und im Jahr der Realisation bereits voll versteuert werden; dabei liegt der Steuersatz bei bis zu 47,7 % (ESt, GewSt, GewSt-Anrechnung sowie SolZ). Bei Kapitalgesellschaften hingegen wird der Gewinn zunächst nur auf Ebene des Unternehmens besteuert (KSt, GewSt, SolZ) und anschließend bei der Ausschüttung noch einmal mit Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ besteuert. Die Steuerlast in Summe ist bei beiden Rechtsformen vergleichbar.

[48] Nach § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG kann die Entnahme zur Begleichung der Erbschaftsteuer vom Nachversteuerungsbetrag abgezogen werden. Allerdings wird hierbei lediglich der Nachversteuerungsbetrag gemindert, nicht jedoch der nachversteuerungspflichtige Betrag. § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG kommt daher im Ergebnis nur ein Stundungseffekt zu. Vgl. Lammers in BeckOK EStG, 25. Auflage 2026, Stand: 1.07.2026, § 34a Rn. 123; Ratschow in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 182. EL Juni 2026, § 34a Rn. 59; Wacker in Schmidt, EStG, 45. Auflage 2026, § 34a Rn. 65; Niehus/Wilke in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG KStG, Kommentar, 320. Auflage/Lieferung 08. 2023, § 34a Rn. 81.

von Anteilen. Damit verliert das Unternehmen seinen Charakter als Familienunternehmen.

Diese Ergebnisse zeigen, wie sehr sich Erben durch eine Zahlung der Erbschaftsteuer potenziell verschulden müssten. Dabei erben Unternehmensnachfolger mit dem Unternehmen auch die Verantwortung – insbesondere für die Mitarbeitenden. Können die Erben die Zahlungen für die Erbschaftsteuer aufgrund von Krisenjahren nicht mehr in entsprechender Höhe aus dem Unternehmen ziehen, haften sie hierfür dennoch weiterhin privat. Die Ergebnisse der neuesten Auflage der Studienreihe „Deutschlands nächste Unternehmergeneration" zeigen, dass 53,6 % der potenziellen Erben die Erbschaftsteuer als ernsthafte Behinderung bei der Übernahme sehen, und der Anteil derjenigen, die einen Verkauf für wahrscheinlich halten, kontinuierlich ansteigt: von 14,4 % im Jahr 2020 über 23,2 % im Jahr 2023 auf 29,8 % im Jahr 2026.[49]

1.2. Investitionskraft der Unternehmen

Die Literatur belegt ein Liquiditätsproblem: Wer ein Unternehmen erbt und die Steuer nicht aus anderem Vermögen zahlen kann, muss sie dem Unternehmen entziehen. Diese Mittel fehlen für Investitionen. Die aussagekräftigste Untersuchung findet einen Rückgang der Investitionen um fast die Hälfte, und nach der Abschaffung der schwedischen Erbschaftsteuer wuchsen Sachanlagen und Eigenkapital der betroffenen Unternehmen. Den Zusammenhang räumen auch die Kritiker der Verschonung ein.

Nach Tsoutsoura (2015) sank in Griechenland unter der hohen Steuer die Investitionsquote familienintern übergebener Unternehmen rund um die Übergabe um etwa 45 %.[50] Nach der Steuersenkung stieg sie gegenüber der Vergleichsgruppe deutlich an. Am stärksten war der Rückgang bei Unternehmen mit eingeschränktem Zugang zu externer Finanzierung – ein Hinweis darauf, dass gerade der Liquiditätsentzug durch die Steuer die Investitionen verdrängt hat.[51] Denselben Mechanismus belegen Ellul, Pagano und Panunzi

[49] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Deutschlands nächste Unternehmergeneration, 7. Studie zu Einstellungen, Werten und Zukunftsplänen der Next Gens 2026 im Erscheinen, erstellt von Friedrichshafener Institut für Familienunternehmen.
[50] Vgl. Tsoutsoura, M. (2015): The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment, The Journal of Finance, 70(2), S. 670. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1111/jofi.12224.
[51] Vgl. ebenda, S. 675.

(2010) für Übergaben in 36 Staaten am Beispiel des Pflichtteilsrechts: Je stärker das Erbrecht den Nachfolger zur Abfindung der Miterben verpflichtet, desto stärker sinken die Investitionen nach der Übergabe.[52] Eine Erbschaftsteuer wirkt nach dem Modell der Verfasser in gleicher Weise, weil auch sie dem Nachfolger Mittel entzieht.[53]

Für Schweden werten Andric, Genedy und Nordqvist (2026) die Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer Ende 2004 anhand von rund 37.000 Unternehmen aus. Bei potenziell von der Erbschaftsteuer betroffenen Unternehmen stiegen nach der Abschaffung Umsatz, Sachanlagen und Eigenkapital stärker als in der Vergleichsgruppe, während die Verschuldung sank.[54] Die Verfasser führen das darauf zurück, dass die Unternehmer keine Mittel mehr für die künftige Erbschaftsteuer zurückhalten mussten und die Mittel stattdessen im Unternehmen einsetzen konnten. Wie gravierend der nötige Rücklagenaufbau werden kann, zeigt die schwedische Rechtslage ab 1974: Wollte ein Erbe dem Unternehmen Mittel zur Zahlung der Erbschaftsteuer entnehmen, unterlagen diese zunächst der Körperschaftsteuer von 54 % und anschließend einem Grenzsteuersatz von 74 %. Um eine Krone Erbschaftsteuer aus dem Unternehmen aufzubringen, war ein Vorsteuergewinn von 8,36 Kronen nötig, der gerade nicht investiert werden konnte, da er für die Zahlung der Erbschaftsteuer vonnöten war.[55]

Warum gerade nicht börsennotierte Familienunternehmen betroffen sind, erklären Yakovlev und Davies (2014): Der Erbe einer börsennotierten Beteiligung kann Anteile verkaufen, ohne den Betrieb zu berühren. Beim nicht börsennotierten Unternehmen muss er dagegen Betriebsvermögen veräußern und schmälert damit die künftige Ertragskraft. Eine Stundung hilft in dieser Lage nicht.[56]

[52] Vgl. Ellul, A., Pagano, M. und Panunzi, F. (2010): Inheritance Law and Investment in Family Firms, The American Economic Review, 100(5), S. 2441. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1257/aer.100.5.2414.
[53] Vgl. ebenda, S. 2422.
[54] Vgl. Andric, M., Genedy, M. und Nordqvist, M. (2026): The Impact of Abolishing the Gift and Inheritance Tax on Firm Strategic Decisions and Outcomes: The Case of Sweden. SSRN. S. 1. Verfügbar unter: https://doi.org/10.2139/ssrn.6528658.
[55] Vgl. Henrekson, M. und Waldenström, D. (2016): Inheritance taxation in Sweden, 1885–2004: the role of ideology, family firms, and tax avoidance, The Economic History Review, 69(4), S. 1232. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1111/ehr.12280.
[56] Vgl. Yakovlev, P.A. und Davies, A. (2014): How does the estate tax affect the number of firms?, Journal of Entrepreneurship and Public Policy, 3(1), S. 96–117. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1108/JEPP-09-2012-0045.

Den Liquiditätseffekt erkennen auch die Kritiker der Verschonung an. Der Wissenschaftliche Beirat beim BMF hält fest, dass die Erbschaftsteuer bei unvollkommenen Kapitalmärkten potenziell Investitionen verringern und damit der Beschäftigung schaden kann.[57] Selbst Piketty und Saez (2013), die einen Erbschaftsteuersatz von 50 bis 60 % für optimal halten, erkennen an, dass die Steuer bei Kreditbeschränkungen den Verkauf unteilbarer Vermögensgegenstände erzwingen kann.[58] Auch der Überblick von Dörrenberg und Langenmayr (2026), die der geltenden Verschonung kritisch gegenüberstehen, hält negative Investitionswirkungen einer Abschaffung für erwartbar. In ihrem Rechenbeispiel senkt schon eine ausnahmslose Steuer von 10 % die Investitionen um rund 6 %.[59]

In der oben beschriebenen Befragung von 1.729 deutschen Familienunternehmen durch das ifo Institut im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen im Jahr 2014 gaben 65,9 % der befragten Unternehmen an, bei Wegfall der Betriebsvermögensbegünstigung ihre Investitionen senken zu müssen.[60] In der Befragung des ifo Instituts im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen aus dem Jahr 2023 erwarten 72,3 % der Befragten, dass bei einem Wegfall der Verschonung des Betriebsvermögens ihre Investitionen sinken. [61] Laut der aktuellsten Befragung des ifo Instituts im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen aus dem Jahr 2026 erwarten dies nunmehr 81,1 % der Befragten.[62] Diese steigenden Werte erklären sich zum einen durch die anhaltend angespannte wirtschaftliche Situation, zum anderen aus der Finanzierungsstruktur von Familienunternehmen, welche regelmäßig 70 % bis 75 % ihres Gewinns nach Steuern im Unternehmen thesaurieren und daraus ihre

[57] Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2012): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer. S. 29.
[58] Vgl. Piketty, T. und Saez, E. (2013): A Theory of Optimal Inheritance Taxation, Econometrica, 81(5), S. 1880. Verfügbar unter: https://doi.org/10.3982/ECTA10712.
[59] Vgl. Dörrenberg, P. und Langenmayr, D. (2026): Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer: Was spricht für Ausnahmen – und was dagegen? S. 25. Verfügbar unter: https://www.ifo.de/DocDL/sd-2026-01-zdg-doerrenberg-langenmayr-erbschaftsteuerreform.pdf.
[60] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen. erstellt von ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. München 2014. S. III. Verfügbar unter: https://www.ifo.de/DocDL/Stiftung_Familienunternehmen_Die-Auswirkungen-der-Erbschaftsteuer-auf-Familienunternehmen.pdf.
[61] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die Rolle der Erbschaftsteuer für deutsche Familienunternehmen (2023), Umfrage mit Datenbank "FamData" erstellt von ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. München 2023. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/news/nachfolge-in-familienunternehmen.
[62] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Erbschaftsteuer: Mehrheit der Unternehmen lehnt Einheitssteuer ab (2026), Umfrage mit Datenbank "FamData" erstellt von ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. München 2026. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/news/erbschaftsteuer-mehrheit-der-unternehmen-lehnt-einheitssteuer-ab.

Investitionen finanzieren.[63] Jeder Abfluss von Liquidität zur Zahlung der Erbschaftsteuer geht daher unmittelbar zulasten dieser Innenfinanzierung.

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik (2026) hat hierzu berechnet, wie sich die jährliche Steuerrate zu den Investitionen der Unternehmen verhält, wenn dem Erben die Steuer nach geltendem Recht über sieben Jahre gestundet wird und die Raten aus dem Unternehmen entnommen werden.[64] Ausgangspunkt ist die hohe Investitionskraft der untersuchten Unternehmen: 20 von 26 investieren mehr, als sie abschreiben, im Median das 1,39-Fache. Bei einem Erbschaftsteuersatz von 30 % übersteigt die jährliche Rate jedoch in 92 % der Unternehmen die Nettoinvestitionen, also die Investitionen abzüglich der Abschreibungen. Selbst wenn die Gesellschafter ihre bisherigen Ausschüttungen vollständig für die Steuer einsetzen, ist dies noch bei 77 % der Unternehmen der Fall. Liegt der Erbschaftsteuersatz bei 10 %, übersteigt die jährliche Rate immer noch in 58 % der Unternehmen die Nettoinvestitionen und wenn die Gesellschafter ihre bisherigen Ausschüttungen vollständig für die Steuer einsetzen, ist dies noch bei 23 % der Unternehmen der Fall. Im Median entspricht die Jahresrate bei 10 % rund ein Drittel (29 %), bei 30 % sogar 87 % der gesamten Sachinvestitionen. Ohne zusätzliche Verschuldung müssten diese Unternehmen ihre Investitionen unter das Niveau der Abschreibungen senken und würden damit von der Substanz leben.

Auch eine längere Stundung löst dieses Problem nicht. Bei einer Stundung über 20 Jahre und einer Verzinsung von 3,52 % übersteigt die Jahresrate bei 30 % Erbschaftsteuer noch in 62 % der Unternehmen die Nettoinvestitionen. Die Investitionen sind dabei die erste Belastungsgrenze, die überschritten wird: Im Median übersteigt die jährliche Rate bereits ab einem Steuersatz von 8 % die Nettoinvestitionen, während eine kritische Finanzierungslage im Median erst ab 30 % eintritt. Lange bevor die Eigenkapitalausstattung eines Unternehmens kritisch wird, ist also seine Fähigkeit beeinträchtigt, aus eigener Kraft zu wachsen.

Gerade der Forschungsstandort Deutschland hängt aber im Besonderen von der Investitionsbereitschaft der Familienunternehmen ab. Im Jahr 2025 wurden 57 % aller Patentanmeldungen deutscher Unternehmen von den TOP 500 Familienunternehmen erbracht,

[63] Vgl. PwC Deutschland/INTES Stiftungsprofessur für Unternehmerfamilien und Familienunternehmen (2025): „Let's talk about money" – Gewinnverwendung in Familienunternehmen, S. 8. Verfügbar unter: https://www.pwc.de/de/mittelstand/gewinnverwendung-in-familienunternehmen.html.
[64] Vgl. Stiftung Familienunternehmen und Politik (2026): Belastungsgrenzen einer Erbschaftsteuer für große Familienunternehmen, im Erscheinen.

im Jahr 2000 lag dieser Wert noch bei 39 %. Ohne die TOP 500 Familienunternehmen hätte der Forschungsstandort Deutschland zwischen 2000 und 2025 einen Rückgang seiner Patentleistung um 17 % verzeichnet. Familienunternehmen bilden eine Schutzmauer gegen ausländische Übernahmen technologischer Innovationen. Der Erhalt dieser Unternehmenslandschaft stärkt damit die technologische Unabhängigkeit Deutschlands.[65]

1.3. Erhalt von Arbeitsplätzen

Die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen sehen die Bindung an den Erhalt von Arbeitsplätzen vor. Dass Verschonungsregeln zum Ziel beitragen, Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen, lässt sich empirisch nachweisen. Das ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung – erhebt im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen in mittlerweile der siebten Auflage (2025) die volkswirtschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen. Demnach beschäftigen Familienunternehmen in Deutschland 18,3 Millionen Menschen – das sind 58 % der in der Privatwirtschaft Beschäftigten.[66] Gemessen an den Arbeitsplätzen im Inland kommt den großen Familienunternehmen in Deutschland eine hohe Bedeutung zu.

Der Frage, ob sich die Arbeitsplatzentwicklung in großen Familienunternehmen und Dax-Konzernen im Streubesitz unterscheidet, geht das Institut für Mittelstandsforschung (ifM, 2025) nach, das im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen die Dekade von 2013 bis 2022 untersucht und diesen Befund ermittelt hat.[67] Für die Beschäftigung am Standort Deutschland sind die 500 größten Familienunternehmen bedeutender als die Dax-Konzerne im Streubesitz: 46 % der Gesamtbeschäftigten der TOP-500-Familienunternehmen arbeiten in Deutschland. Bei den Nicht-Familienunternehmen des Dax sind es 32 %.[68] Insgesamt schufen die 500 größten Familienunternehmen von 2013 bis 2022 mehr als 620.000 Arbeitsplätze in Deutschland. Die Dax-33-Gesellschaften bauten in dieser Zeit

[65] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Patentaktivität der TOP 500 Familienunternehmen (Arbeitstitel), Im Erscheinen.
[66] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 7. Aufl. 2025, S.10. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/die-volkswirtschaftliche-bedeutung-der-familienunternehmen-2025.
[67] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die TOP 500 Familienunternehmen in Deutschland nach Umsatz und Beschäftigung, erstellt vom Institut für Mittelstandsforschung Mannheim, München 2025. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/die-top-500-familienunternehmen-in-deutschland.
[68] Vgl. ebenda, S. V f.

dagegen rund 57.000 Stellen ab.[69] Betrachtet man lediglich die 33 größten Familienunternehmen (und vergleicht diese mit den Dax-33-Gesellschaften im Streubesitz), ergibt sich folgendes Bild: Diese Familienunternehmen schufen rund 320.000 neue Arbeitsstellen im Inland, während die Dax-Gesellschaften wie ausgeführt Stellen abbauten. Dass die großen Familienunternehmen für die Beschäftigung in Deutschland eine dominante Rolle einnehmen, verdeutlichen auch die folgenden Zahlen: Die 500 größten Familienunternehmen beschäftigen in Deutschland 2,97 Millionen Menschen – das sind mehr als doppelt so viele wie die Dax-Gesellschaften im Streubesitz mit 1,08 Millionen Arbeitnehmern im Inland. Diese Zahlen zeigen den stabilisierenden Faktor auf, der von Familienunternehmen ausgeht. Das genau ist das Ziel der Verschonungsregeln.

Zwischen der Investitionskraft eines Unternehmens und seiner Beschäftigung besteht ein enger Zusammenhang: Fehlen Mittel für Investitionen, fehlen sie auch für Arbeitsplätze. Auch der Wissenschaftliche Beirat beim BMF räumt ein, dass eine Aufhebung der Verschonung in Einzelfällen Arbeitsplätze kosten könnte. [70] In der Befragung des ifo Instituts im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen aus dem Jahr 2014 schätzten 52 % der Familienunternehmen, dass sie ohne Verschonungsabschlag Personal abbauen müssten. [71] Bei der Befragung des ifo Instituts im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen aus dem Jahr 2026 gaben dies bereits 59,9 % der Befragten an.[72] Der Anteil derer, denen der Abschlag nach eigenen Angaben zusätzliche Beschäftigung ermöglicht hat, steigt mit der Unternehmensgröße von 18 % auf 50 %.[73]

[69] Die Dax-33-Gesellschaften entsprechen den Dax-40-Gesellschaften ohne die im Dax vertretenen Familienunternehmen.
[70] Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2012): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer.
[71] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen. Erstellt von ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. München 2014. S. III. Verfügbar unter: https://www.ifo.de/DocDL/Stiftung_Familienunternehmen_Die-Auswirkungen-der-Erbschaftsteuer-auf-Familienunternehmen.pdf.
[72] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Erbschaftsteuer: Mehrheit der Unternehmen lehnt Einheitssteuer ab (2026), Umfrage mit Datenbank "FamData" erstellt von ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. München 2026. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/news/erbschaftsteuer-mehrheit-der-unternehmen-lehnt-einheitssteuer-abheitssteuer-ab.
[73] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen. Erstellt von ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. München 2014. S. 41. Verfügbar unter: https://www.ifo.de/DocDL/Stiftung_Familienunternehmen_Die-Auswirkungen-der-Erbschaftsteuer-auf-Familienunternehmen.pdf.

Andric, Genedy und Nordqvist (2026) weisen nach, dass nach der Abschaffung der schwedischen Erbschaftsteuer die Lohnsummen der Unternehmen mit möglichen Nachfolgern deutlich stärker stiegen als in der Vergleichsgruppe: Erhöhte ein Unternehmen ohne Nachfolger seine Lohnsumme binnen drei Jahren um 5 %, waren es bei einem vergleichbaren Unternehmen mit Nachfolger rund 13 %.[74]

Die allgemeine Unternehmensteuerforschung bestätigt, dass betriebliche Steuerlasten auch die Beschäftigten treffen. Nach der Auswertung von fast 7.000 Hebesatzänderungen der Gewerbesteuer durch Fuest, Peichl und Siegloch (2018) tragen die Beschäftigten rund die Hälfte der Steuerlast über niedrigere Löhne, vor allem überproportional Geringqualifizierte, Frauen und junge Beschäftigte.[75] Dass Liquiditätsengpässe Arbeitsplätze kosten, zeigt Chodorow-Reich (2014) für die Finanzkrise 2008/09. Unternehmen, deren Banken stärker betroffen waren, bauten deutlich mehr Stellen ab. Bei Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten erklärt dieser Finanzierungsengpass ein Drittel bis die Hälfte des Beschäftigungsrückgangs.[76]

Ein wichtiges Markenzeichen für Familienunternehmen ist zudem der eigenständige Beschäftigungsbeitrag der Familienkontrolle. So weisen Sraer und Thesmar (2007) nach, dass erbengeführte Familienunternehmen in Frankreich ihre Beschäftigung auch bei Umsatzeinbrüchen ihrer Branche nahezu stabil halten.[77] Eine Untersuchung börsennotierter Unternehmen aus 41 Staaten von Ellul, Pagano und Schivardi (2018) bestätigt diese Versicherungsfunktion von Familienunternehmen.[78] Bassanini et al. (2013) weisen nach, dass in französischen Familienbetrieben die Entlassungsrate um 28 % niedriger liegt als in vergleichbaren Betrieben, die nicht in Familienbesitz sind;[79] Block (2010) zeigt auf, dass

[74] Vgl. Andric, M., Genedy, M. und Nordqvist, M. (2026): The Impact of Abolishing the Gift and Inheritance Tax on Firm Strategic Decisions and Outcomes: The Case of Sweden. SSRN. S. 17. Verfügbar unter: https://doi.org/10.2139/ssrn.6528658.
[75] Vgl. Fuest, C., Peichl, A. und Siegloch, S. (2018): Do Higher Corporate Taxes Reduce Wages? Micro Evidence from Germany, American Economic Review, 108(2), S. 393–418. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1257/aer.20130570.
[76] Vgl. Chodorow-Reich, G. (2014): The Employment Effects of Credit Market Disruptions: Firm-level Evidence from the 2008–9 Financial Crisis, The Quarterly Journal of Economics, 129(1), S. 1–59. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1093/qje/qjt031.
[77] Vgl. Sraer, D. und Thesmar, D. (2007): Performance and Behavior of Family Firms: Evidence from the French Stock Market, Journal of the European Economic Association, 5(4), S. 731. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1162/JEEA.2007.5.4.709.
[78] Vgl. Ellul, A., Pagano, M. und Schivardi, F. (2018): Employment and Wage Insurance within Firms: Worldwide Evidence, The Review of Financial Studies, 31(4), S. 1298–1340. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1093/rfs/hhx104.
[79] Vgl. Bassanini, A. et al. (2013): Working in family firms: Paid less but more secure? Evidence from French matched employer-employee data, ILR Review, 66(2), S. 433–466.

in US-Großunternehmen Familieneigentum die Wahrscheinlichkeit umfangreicher Stellenstreichungen senkt.[80]

1.4. Ausweich- und Vermeidungsverhalten

Eine Erbschaftsteuer beeinflusst unternehmerische und persönliche Entscheidungen nicht erst im Erbfall, sondern bereits lange davor. Sie wirkt auf den Zeitpunkt der Übertragung, auf die Rechtsform und die Beteiligungsstruktur, auf die Wahl zwischen familieninterner Nachfolge und Verkauf und im Extremfall auf den Wohnsitz der Unternehmerfamilie.

Jüngste Zahlen belegen eine Reaktion auf erwartete Rechtsänderungen. Winter und Zental (2025) zeigen anhand deutscher Übertragungsdaten für 2007 bis 2019, dass im Vorfeld zweier angekündigter Verschärfungen fünf- bis neunmal so viele Schenkungen vorgenommen wurden wie ohne Reformankündigung zu erwarten gewesen wären.[81] Bereits die Reform 2009 löste signifikante Verhaltensreaktionen aus, vor allem über strategische Schenkungen.[82] Die amtliche Statistik für 2025 bestätigt dieses Muster in bemerkenswerter Deutlichkeit: Von 25,6 Mrd. Euro steuerlich erfasstem Betriebsvermögen wurden 21,2 Mrd. Euro verschenkt und nur 4,4 Mrd. Euro vererbt; die festgesetzte Schenkungsteuer ist von 1,2 Mrd. Euro (2019) auf 8,1 Mrd. Euro (2025) gestiegen.[83] Dies spricht dafür, dass Übertragungen in Erwartung der Reformdebatte und des anhängigen Verfahrens vorgezogen werden – nicht zu dem aus unternehmerischer Sicht richtigen Zeitpunkt, sondern zu dem steuerlich günstigsten.

Welchen Einfluss die Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Rechtsformwahl, Beteiligungsstruktur und Nachfolgeregelung hat, ermittelte das ifo Institut 2025 im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen in einer Befragung von 1.705 Unternehmen, darunter 1.358 Familienunternehmen. Rund 38 % der Familienunternehmen messen der Erbschaft- und Schenkungsteuer eine hohe oder sehr hohe Bedeutung für ihre Rechtsformwahl bei, unter den 500 größten Familienunternehmen sind es knapp 60 %.[84] Für mehr als die

[80] Vgl. Block, J. (2010): Family Management, Family Ownership, and Downsizing: Evidence from S&P 500 Firms, Family Business Review, 23(2), S. 109–130. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1177/0894486510023002o2.
[81] Vgl. Winter, R. und Zental, J. (2025): Better Early than Never – The Effects of Anticipated Gift Tax Changes on Business Transfers. S. 2. SSRN. Verfügbar unter: https://doi.org/10.2139/ssrn.5159917.
[82] Vgl. ebenda, S. 3.
[83] Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 306 vom 26. August 2026.
[84] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Steuerstandort Deutschland unter Stress: Reformprioritäten der Wirtschaft – Jahresmonitor der Stiftung Familienunternehmen, erstellt vom ifo

Hälfte der Familienunternehmen hat die Steuer eine hohe oder sehr hohe Bedeutung für ihre Beteiligungsstruktur, für rund 70 % für die Ausgestaltung der Nachfolgeregelung.[85]

Wie bereits in Kapitel 1.1 beschrieben, verschieben hohe Nachfolgesteuern die Entscheidung zwischen familieninterner Fortführung und Verkauf systematisch in Richtung Verkauf.[86] Die Ergebnisse der neuesten Auflage der Studienreihe „Deutschlands nächste Unternehmergeneration" zeigen, dass unter den potenziellen Nachfolgern in Deutschland der Anteil derjenigen, die einen Verkauf des Familienunternehmens für wahrscheinlich halten, von 14,4 % (2020) über 23,2 % (2023) auf 29,8 % (2026) gestiegen ist.[87] Auch die Befragung von 851 Familienunternehmen aus dem Jahr 2023 durch das ifo Institut im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen ergab, dass 64,2 % der Befragten bei Wegfall der Verschonung des Betriebsvermögens eine höhere Wahrscheinlichkeit eines Verkaufs erwarten. 67,2 % sehen zudem eine sinkende Bereitschaft der nächsten Generation, das Familienunternehmen weiterzuführen.[88] Ein Verkauf beendet in der Regel die Bindung des Unternehmens an die Familie. Als Erwerber treten zunehmend Finanzinvestoren auf: 2025 entfiel erstmals mehr als die Hälfte der Unternehmenskäufe ausländischer Investoren in Deutschland auf Private-Equity-Gesellschaften.[89] Für das erworbene Unternehmen löst ein Generationenwechsel dann keine Erbschaftsteuer mehr aus, die aus dem Unternehmen finanziert werden müsste. Familienunternehmen sind zudem stärker im Inland

Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V., München 2025, S. 44 f. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/steuerstandort-deutschland-unter-stress.

[85] Vgl. ebenda, S. 46 ff.

[86] Vgl. Tsoutsoura, M. (2015): The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment, The Journal of Finance, 70(2), S. 656. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1111/jofi.12224., die die Senkung der Steuer auf familieninterne Unternehmensübergaben in Griechenland im Jahr 2002 untersuchte und ermittelte, dass der Anteil der Übergaben innerhalb der Familie von 45 % auf 74 % stieg.

[87] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Deutschlands nächste Unternehmergeneration, 7. Studie zu Einstellungen, Werten und Zukunftsplänen der Next Gens 2026 im Erscheinen, erstellt von Friedrichshafener Institut für Familienunternehmen.

[88] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die Rolle der Erbschaftsteuer für deutsche Familienunternehmen (2023), Umfrage mit Datenbank "FamData" erstellt von ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. München 2023. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/news/nachfolge-in-familienunternehmen.

[89] Vgl. PwC (2025): Destination Deutschland: M&A-Aktivitäten ausländischer Investoren 2025. Verfügbar unter: https://www.pwc.de/de/private-equity/destination-deutschland-2025.html.

verankert, sodass ein Eigentümerwechsel gerade bei ausländischen Investoren Arbeitsplätze gefährden kann: Von den Beschäftigten der 500 größten Familienunternehmen arbeiten 46 % in Deutschland, bei den DAX-Unternehmen im Streubesitz sind es 32 %.[90]

Die schwedische Erfahrung zeigt, wohin dauerhaft hohe Erbschaftsteuersätze führen können. Ab den 1970er-Jahren lösten diese systematisches Ausweichverhalten wohlhabender Unternehmerfamilien aus, einschließlich der Verlagerung von Vermögen und Wohnsitz ins Ausland.[91] Der Gesetzgeber reagierte mit immer neuen Ausnahmen, die die Steuer aushöhlten, bis sie 2004 vollständig abgeschafft wurde. Agrawal, Foremny und Martínez-Toledano (2025) untersuchten die Mobilitätsreaktionen durch Wiedereinführung der Vermögensteuer in Spanien, nach der alle Regionen außer Madrid die Steuer erhoben. Fünf Jahre nach der Reform war die Zahl der vermögenden Steuerpflichtigen in Madrid im Vergleich zu den übrigen Regionen um rund 10 % gestiegen. Die Verluste bei der Einkommensteuer, die durch diese Abwanderung entstanden, waren sechsmal so hoch wie die Mindereinnahmen bei der Vermögensteuer selbst.[92]

1.5. Alternativmodelle zur aktuellen Betriebsvermögensverschonung

In den vergangenen Jahren wurden Alternativen zum geltenden Verschonungssystem diskutiert, die vor allem zu den folgenden drei Reformvorschlägen führten: einer verlängerten Stundung der Steuer, einem einheitlichen niedrigen Steuersatz für alle Vermögensarten („Flat Tax“) sowie dem Konzept des Lebens- oder Unternehmensfreibetrags. Maßstab für die Bewertung der Alternativvorschläge sollte sein, ob ein Modell das vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Gemeinwohlziel – den Erhalt der übertragenen Unternehmen und der damit verbundenen Arbeitsplätze – ebenso wirksam erreicht wie die geltende Verschonung. Die folgenden Ausführungen zeigen, dass keiner der drei Ansätze dies leistet: Die Stundung verschiebt die Belastung lediglich in die Zukunft, eine aufkommensneutrale Flat Tax läge oberhalb der betriebswirtschaftlichen Belastungsgrenzen und würde zugleich große Privatvermögen entlasten, und ein fester Unternehmensfreibetrag

[90] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die TOP 500 Familienunternehmen in Deutschland nach Umsatz und Beschäftigung, erstellt vom Institut für Mittelstandsforschung Mannheim, München 2025, S. V. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/die-top-500-familienunternehmen-in-deutschland-auflage-2025.
[91] Vgl. Henrekson, M. und Waldenström, D. (2016): Inheritance taxation in Sweden, 1885–2004: the role of ideology, family firms, and tax avoidance, The Economic History Review, 69(4), S. 1232, Fn. 15. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1111/ehr.12280.
[92] Vgl. Agrawal, D. R., Foremny, D. und Martínez-Toledano, C. (2025): Wealth Tax Mobility and Tax Coordination, American Economic Journal: Applied Economics 17(1), S. 402–430.

bietet großen Familienunternehmen, in denen die meisten Arbeitsplätze liegen, keinen nennenswerten Schutz.

a) Stundung

Nach geltendem Recht kann die Erbschaftsteuer auf begünstigtes Betriebsvermögen bis zu sieben Jahre gestundet werden (§ 28 ErbStG). In der Reformdiskussion wird vorgeschlagen, die Verschonung durch eine deutlich längere Stundung von 15 bis 20 Jahren zu ersetzen.[93] Eine Stundung verringert die Steuer jedoch nicht, sie verteilt sie lediglich über einen Zeitraum. Das Bundesverfassungsgericht hat die Stundung bereits 2014 nicht als gleich wirksames milderes Mittel gegenüber der Verschonung angesehen, um den Erhalt von Betrieben und Arbeitsplätzen zu sichern.[94]

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik hat – wie oben bereits ausgeführt - anhand der Finanzzahlen von 26 Unternehmen berechnet, welche Belastung eine gestundete Steuer für große Familienunternehmen bedeutet. Bei der geltenden siebenjährigen Stundung übersteigt die jährliche Rate bereits bei einem Erbschaftsteuersatz von 30 % in 92 % der untersuchten Unternehmen die Nettoinvestitionen; im Median entspricht sie rund 87 %, bei einem Erbschaftsteuersatz von 10 % immer noch 29 % der gesamten Sachinvestitionen. Auch eine Stundung über 20 Jahre bei einer Verzinsung von zwei Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz nach § 247 BGB (3,52 %) löst das Problem nicht: Bei 30 % Erbschaftsteuer übersteigt die Jahresrate noch in 62 % der Unternehmen die Nettoinvestitionen. Dies zeigt, dass die Steuer in der Mehrzahl der Unternehmen nicht aus dem Überschuss bezahlt werden kann, der nach den Investitionen verbleibt. Die Unternehmen müssten entweder Investitionen unterlassen oder sie in größerem Umfang mit Fremdkapital finanzieren – mit höherer Verschuldung, steigenden Finanzierungskosten und geringerer Krisenfestigkeit über die gesamte Laufzeit der Stundung. [95]

[93] Vgl. Bach, S. und Sinclair, T. (2026): Erbschaftsteuerreform: Vergünstigungen abbauen, Freibeträge erhöhen, Steuertarifstufen reduzieren, S. 46. Verfügbar unter: https://doi.org/10.18723/diw_wb:2026-4-1. Bach, S. (2026): Interview, DIW Wochenbericht Nr. 4/2026, S. 48.

[94] Vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136, Rn. 141, 154. Auch der Wissenschaftliche Beirat des BMF (2012) räumt ein, dass eine Stundung die Möglichkeiten des Erwerbers mindern kann, am Markt weitere Kredite zu erlangen, und die bestehende Stundung nach § 28 Abs. 1 ErbStG praktisch kaum Bedeutung hat (S. 38). Eine Stundung verschiebt die Belastung, beseitigt sie aber nicht (Yakovlev und Davies, 2014).

[95] Vgl. Stiftung Familienunternehmen und Politik (2026): Belastungsgrenzen einer Erbschaftsteuer für große Familienunternehmen, im Erscheinen.

Hinzu kommt, dass die Stundung das Risiko in die Zukunft verlagert. Die Steuer wird auf den Unternehmenswert am Stichtag festgesetzt, gezahlt wird sie aus Erträgen, die über Jahrzehnte erst noch erwirtschaftet werden müssen. Steuerschuldner ist der Erwerber persönlich (§ 20 Abs. 1 ErbStG); bricht der Ertrag ein, bleibt die Steuerschuld bestehen. Wie anfällig eine Ratenzahlung für Schwächephasen ist, zeigen die Berechnungen ebenfalls: Muss die Rate nach geltendem Recht auch bei einem Gewinneinbruch von 50 % gezahlt werden und schüttet das Unternehmen weiterhin 30 % aus, ist das nur bis zu einem Erbschaftsteuersatz von 4,6 % möglich. Selbst wenn das Unternehmen in diesem Fall die Hälfte seines Gewinns ausschüttet, kann es nur einen Erbschaftsteuersatz von 7,7 % finanzieren. Gemessen am tatsächlich schwächsten Jahr der untersuchten Unternehmen kann bei hälftiger Ausschüttung ab einem Erbschaftsteuersatz von 15 % keines der Unternehmen die Rate mehr bedienen, bei einer Ausschüttung von 30 % schon ab 10 %.[96] Auch eine Stundung über 20 Jahre löst das Problem nicht: Bei 30 % Erbschaftsteuer beansprucht die Rate bei einer Ausschüttung von 30 % die gesamten Nettoausschüttungen der Gesellschafter oder mehr, zwanzig Jahre lang. Sie bindet damit die Ausschüttungen und Entnahmen einer ganzen Generation an die Steuerschuld und wirkt wirtschaftlich wie eine laufende Vermögensteuer von rund 1,5 bis 2 % des Unternehmenswerts pro Jahr.[97] Selbst das DIW, das eine lange Stundung vorschlägt, räumt ein, dass auch diese eine laufende Belastung für die Unternehmen darstellt.[98]

Dies trifft auf eine bereits angespannte Nachfolgesituation. Nach dem Nachfolge-Monitoring der KfW streben bis Ende 2029 rund 545.000 mittelständische Unternehmen eine Nachfolgeregelung an, also gut 109.000 pro Jahr; erstmals planen mehr Unternehmen eine Stilllegung als eine Nachfolge.[99] Unter potenziellen Nachfolgern großer Familienunternehmen ist der Anteil derjenigen, die einen Verkauf für wahrscheinlich halten, von

[96] Vgl. ebenda.
[97] Zur grundsätzlichen Äquivalenz von Erbschaft- und Vermögensteuer vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft, erstellt vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, München 2013, S. 26. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/die-folgen-von-substanzsteuern-fuer-familienunternehmen-staat-und-gesellschaft/953618f485-1785516350/studie_stiftung_familienunternehmen_folgen-von-substanzsteuern.pdf sowie Ernst & Young GmbH und ifo Institut (2017): Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte, Kurzexpertise für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Projekt-Nr. 012/17), 20.11.2017. S. 17. Verfügbar unter: https://www.cesifo-group.de/DocDL/Studie_2017_Fuest_etal_Vermoegensteuerkonzepte.pdf.
[98] Vgl. Bach, S. (2026): Interview, DIW Wochenbericht Nr. 4/2026, S. 48.
[99] Vgl. KfW Research (2026): Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2025, Fokus Volkswirtschaft Nr. 526, S. 4. Verfügbar unter: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2026/Fokus-Nr.-526-Januar-2026-Nachfolge-Monitoring.pdf.

14,4 % (2020) auf 29,8 % (2026) gestiegen.[100] Eine persönliche Steuerschuld, die zwei Jahrzehnte nachwirkt, würde die Bereitschaft zur Übernahme weiter verringern.

b) Einheitlicher Steuersatz („Flat Tax")

Als weitere Alternative wird ein einheitlicher Steuersatz für alle Vermögensarten ohne Verschonung diskutiert. Bach et al. (2025) haben im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Mikrosimulationsmodell berechnet, welcher Steuersatz für eine finanzierungsneutrale Umstellung des Erbschaftsteuersystems zu einem Flat-Tax-Modell erforderlich wäre. Ein häufig vorgeschlagener Satz von 10 % würde langfristig zu Mindereinnahmen von 4,3 Mrd. Euro jährlich führen, einem Rückgang des Aufkommens um 36 %. Aufkommensneutral wäre erst ein Steuersatz von 15 %.[101]

Ein solcher Satz hätte erhebliche Verteilungswirkungen. Nach den DIW-Berechnungen würden bei einer Flat Tax von 15 % bislang versteuerte Übertragungen entlastet, vor allem in den Steuerklassen II und III und auch bei hohen Übertragungen in der Steuerklasse I; belastet würden die bislang begünstigten Übertragungen.[102] Der Sachverständigenrat lehnt eine Flat Tax aus diesem Grund ab: Sie würde die Progression bei Privatvermögen mit Sätzen von bis zu 30 % bzw. 50 % aufheben und diese steuerlich erheblich entlasten.[103] Eine Flat Tax entlastet damit gerade große Privatvermögen, die heute mit bis zu 30 % in der Steuerklasse I und bis zu 50 % in den übrigen Steuerklassen besteuert werden, und verlagert die Last auf das im Unternehmen gebundene, illiquide Betriebsvermögen. Sie verfehlt damit genau das Ziel, mit dem die Abschaffung der Verschonung begründet wird.

---

[100] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Deutschlands nächste Unternehmergeneration, 7. Studie zu Einstellungen, Werten und Zukunftsplänen der Next Gens 2026 im Erscheinen, erstellt von Friedrichshafener Institut für Familienunternehmen. sowie Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Deutschlands nächste Unternehmergeneration, 6. Studie zu Einstellungen, Werten und Zukunftsplänen der Next Gens 2023, erstellt von Friedrichshafener Institut für Familienunternehmen. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/deutschlands-naechste-unternehmergeneration-2023.

[101] Vgl. Bach, S., Sinclair, T., Bührle, T. und Wichers, F. (2025): Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen, DIW Politikberatung kompakt 208, S. 1 f. Verfügbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.985597.de/diwkompakt_2025-208.pdf.

[102] Vgl. ebenda, S.2.

[103] Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2025): Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen, Jahresgutachten 2025/26, Kapitel 5: Vermögensaufbau stärken, Erbschaften und Schenkungen gleichmäßiger besteuern, Ziffer 435; auch erschienen als BT-Drs. 21/2850. Verfügbar unter: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202526/JG202526_Gesamtausgabe.pdf.

Für Familienunternehmen läge ein Satz von 15 % bis 20 % zudem oberhalb der betriebswirtschaftlichen Belastungsgrenzen. Hettich und von Thunen (2026) halten eine effektive Belastung von höchstens 10 % bis 13,9 % des Unternehmenswerts für tragbar.[104] Nach den Berechnungen der Stiftung Familienunternehmen und Politik übersteigt die jährliche Rate bei siebenjähriger Stundung im Median bereits ab einem Satz von 8 % die Nettoinvestitionen, und ab 15 % könnte kein Unternehmen der Stichprobe die Rate in seinem schwächsten Jahr bedienen.[105]

Das ifo Institut hat im Jahr 2023 im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen 851 Familienunternehmen auch zu einem einheitlichen Steuersatz befragt. Unter allen befragten Unternehmen lehnten 46 % eine Flat Tax ab, nur 26 % stimmten ihr zu; die Ablehnung nimmt mit der Größe des Unternehmens zu. Von den 500 größten Familienunternehmen bewerten knapp 60 % eine Flat Tax von 10 % negativ oder sehr negativ, nur ein Viertel sieht darin positive Seiten.[106]

c) Lebensfreibetrag und Unternehmensfreibetrag

Ein dritter Ansatz verbindet die Abschaffung der Verschonung mit höheren persönlichen Freibeträgen. An die Stelle der heutigen, alle zehn Jahre erneut nutzbaren Freibeträge soll ein einmaliger Lebensfreibetrag treten, der für sämtliche Erwerbe eines Erben insgesamt gilt; teilweise wird er durch einen gesonderten Freibetrag für Unternehmensvermögen ergänzt.[107]

Die DIW-Simulationen zeigen, dass ein Lebensfreibetrag von 1 Mio. Euro nur mit hohen Steuersätzen aufkommensneutral finanzierbar ist. Bei einem einheitlichen Satz von 25 % sinkt das Aufkommen gegenüber dem geltenden Recht leicht um 0,2 Mrd. Euro; bei einem Stufentarif von 20 %, 25 % und 30 % um 0,4 Mrd. Euro. Mit niedrigeren Sätzen von 15 %, 20 % und 25 % entstünden dagegen Mindereinnahmen von 1,9 Mrd. Euro.[108] Wie gering

[104] Vgl. Hettich, A. und von Thunen, S. (2026): Belastungsgrenzen einer Erbschaftsteuer aus betriebswirtschaftlicher Sicht, DB 2026, S. 611.
[105] Vgl. Stiftung Familienunternehmen und Politik (2026): Belastungsgrenzen einer Erbschaftsteuer für große Familienunternehmen, im Erscheinen.
[106] Vgl. Stiftung Familienunternehmen und Politik (2023): 60 % der großen Familienunternehmen gegen Flat Tax bei Erbschaftsteuer, Pressemitteilung vom 11.07.2023, auf Basis einer Befragung des ifo Instituts im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen-politik.de/de/neuigkeiten/60-prozent-der-grossen-familienunternehmen-gegen-flat-tax-bei-erbschaftsteuer.
[107] Vgl. u. a. Klüssendorf, T., Heiligenstadt, F., Esdar, W. und Marvi, P. (2026): FairErben – Für eine gerechte Reform der Erbschaftsteuer. Verfügbar unter: https://www.politico.eu/wp-content/uploads/2026/01/13/26-01-13-FairErben-Konzept-zur-Reform-der-Erbschaftsteuer.pdf.
[108] Vgl. Bach, S., Sinclair, T., Bührle, T. und Wichers, F. (2025): Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen, S. 29 f. (Tabelle 4-4) und S. 33 ff. (Szenarien 8, 10 und 21).

die langfristigen Mehreinnahmen aus der Begrenzung der Freibeträge sind, zeigen gesonderte Analysen der Autoren: Selbst bei Steuersätzen von 25 % bis 30 % seien nur wenige 100 Mio. Euro zu erwarten.[109] Die Autoren weisen jedoch darauf hin, dass ihr Modell statisch ist: Verhaltensanpassungen, insbesondere bei der Übertragung von Unternehmensvermögen als Reaktion auf den Wegfall der Steuervergünstigungen, werden nicht simuliert.[110] Die ausgewiesenen Aufkommenswirkungen sind daher eher als Obergrenze zu verstehen.

Die Berechnungen zeigen zugleich, wer ein solches Modell finanziert. Bei einem Lebensfreibetrag von 1 Mio. Euro und einem Satz von 25 % würden Erwerber von Übertragungen unter 1 Mio. Euro um 4,7 Mrd. Euro entlastet, Erwerber von Übertragungen ab 5 Mio. Euro um 4,2 Mrd. Euro stärker belastet; beim Stufentarif von 20 % bis 30 % sind es 4,8 und 4,9 Mrd. Euro. Die Entlastung kleinerer Erbschaften wird damit nahezu vollständig von den großen Übertragungen getragen.[111] Diese bestehen ganz überwiegend aus Unternehmensvermögen: Auf Übertragungen ab 5 Mio. Euro entfallen 68 % der heute steuerbefreiten Unternehmensübertragungen.[112] Der Lebensfreibetrag wird damit im Ergebnis aus der Besteuerung von Betriebsvermögen finanziert, aus dem Investitionen bestritten und Arbeitsplätze gesichert werden.

Für große Familienunternehmen bieten weder ein Lebensfreibetrag von 1 Mio. Euro noch ein Unternehmensfreibetrag von 5 Mio. Euro einen nennenswerten Schutz; ihr Wert liegt um ein Vielfaches darüber. Für sie liefe ein solches Modell auf eine Besteuerung nahezu des vollen Unternehmenswerts zu Sätzen von 25 % bis 30 % hinaus. Bei 30 % gerieten nach den Berechnungen der Stiftung Familienunternehmen und Politik 54 % der untersuchten Unternehmen in eine kritische Finanzierungslage, wenn die Steuer auf einmal entnommen werden müsste; auch bei einer Stundung über 20 Jahre würde die jährliche Rate in 62 % der Unternehmen die Nettoinvestitionen übersteigen.[113] Hinzu kommt, dass die Fähigkeit von Unternehmen eine Erbschaftsteuer zu tragen nach Hettich und von Thunen (2026) unabhängig von der Unternehmensgröße ist.[114] Ein fester Freibetrag entlastet

Verfügbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.985597.de/diwkompakt_2025-208.pdf.
[109] Vgl. ebenda, S. 2 und Kapitel 4.4.
[110] Vgl. ebenda, S. 16.
[111] Vgl. ebenda, S. 29 f. (Tabelle 4-4, Szenarien 8 und 21).
[112] Vgl. ebenda, S. 20.
[113] Vgl. Stiftung Familienunternehmen und Politik (2026): Belastungsgrenzen einer Erbschaftsteuer für große Familienunternehmen, im Erscheinen.
[114] Vgl. Hettich, A. und von Thunen, S. (2026): Belastungsgrenzen einer Erbschaftsteuer aus betriebswirtschaftlicher Sicht, DB 2026, S. 611.

kleine Unternehmen daher relativ stark, große aber kaum – obwohl gerade dort die meisten Arbeitsplätze liegen: Die 500 größten Familienunternehmen beschäftigen in Deutschland rund 2,97 Millionen Menschen.[115] Zudem schafft eine feste Schwelle Anreize, Unternehmen aufzuspalten, um den Freibetrag mehrfach zu nutzen.

1.6. Zwischenfazit

Die dargestellten Befunde ergeben zusammen eine Wirkungskette, an deren Anfang ein Liquiditätsproblem steht: Weil das Vermögen von Unternehmerfamilien im Unternehmen gebunden ist, muss eine Erbschaftsteuer ohne Verschonung aus dem Unternehmen selbst finanziert werden – durch Entnahmen aus der Substanz unter Aufnahme von Fremdkapital oder durch Ausschüttungen aus dem laufenden Gewinn unter Stundung der Erbschaftsteuerlast über viele Jahre mit gegebenenfalls weiterer Fremdkapitalaufnahme im Unternehmen. Jeder dieser Wege schwächt die Eigenkapitalbasis und verringert den Spielraum für Investitionen. Sinkt die Investitionskraft, steigt der Druck, das Unternehmen ganz oder teilweise zu veräußern; mit einem Verkauf an Dritte ändern sich Zeithorizont und Standortbindung, und damit stehen auch Arbeitsplätze zur Disposition. Diese Kette setzt nicht erst mit dem Erbfall ein: Bereits die Erwartung einer höheren Belastung verändert Zeitpunkt, Struktur und Art der Unternehmensnachfolge.

Für jedes Glied dieser Kette liegen belastbare Belege vor. Eine Erbschaftsteuer ohne Verschonung senkte in Griechenland die Investitionen familienintern übergebener Unternehmen um rund 45 % und drängte mehr als die Hälfte der Übergaben aus der Familie heraus (Abschnitte 1.1 und 1.2). Nach den Berechnungen der Stiftung Familienunternehmen und Politik gerieten bei einem Erbschaftsteuersatz von 30 % (10 %) etwa 54 % (19 %) der untersuchten großen Familienunternehmen in eine kritische Finanzierungslage; bei 30 % (10 %) überstiege die jährliche Rate in 92 % (58 %) der Unternehmen die Nettoinvestitionen. Die Investitionen sind dabei die erste Belastungsgrenze, die überschritten wird – im Median bereits ab einem Steuersatz von 8 %. Die Unternehmen selbst erwarten mehrheitlich sinkende Investitionen (72,3 %) und eine höhere Verkaufswahrscheinlichkeit (64,2 %).

[115] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die TOP 500 Familienunternehmen in Deutschland nach Umsatz und Beschäftigung, erstellt vom Institut für Mittelstandsforschung Mannheim, München 2025, S. V. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/die-top-500-familienunternehmen-in-deutschland-auflage-2025.

Auch das zeigen die Befunde deutlich: Vor angekündigten Verschärfungen wurden fünf- bis neunmal so viele Schenkungen vorgenommen, wie ohne Reformankündigung zu erwarten gewesen wäre; im Jahr 2025 wurden von 25,6 Mrd. Euro steuerlich erfasstem Betriebsvermögen 21,2 Mrd. Euro verschenkt und nur 4,4 Mrd. Euro vererbt (Abschnitt 1.4). Für rund 70 % der Familienunternehmen hat die Erbschaftsteuer schon heute eine hohe oder sehr hohe Bedeutung für die Ausgestaltung ihrer Nachfolge, und der Anteil potenzieller Nachfolger, die einen Verkauf für wahrscheinlich halten, hat sich seit 2020 auf 29,8 % mehr als verdoppelt. Übertragungen richten sich damit zunehmend nach dem steuerlich günstigsten statt nach dem unternehmerisch richtigen Zeitpunkt, und die Neigung zum Verkauf an familienfremde Erwerber nimmt zu.

Diese Befunde treffen auf eine Lage, in der Unternehmen kaum Spielraum für zusätzliche Belastungen haben. Im August 2026 waren in Deutschland 3,06 Millionen Menschen arbeitslos, 36.000 mehr als ein Jahr zuvor.[116] Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Produzierenden Gewerbe ist von 2023 bis 2025 um mehr als 200.000 Stellen zurückgegangen.[117] Die Komponente Beschäftigung des IAB-Arbeitsmarktbarometers liegt im September 2026 auf einem Wert von 99,3 - dem niedrigsten Niveau seit Oktober 2020.[118] Nach der DIHK-Konjunkturumfrage vom Frühsommer 2026 rechnen 24 % der Betriebe mit Personalabbau, nur 10 % wollen einstellen.[119] Gerade in dieser Lage kommt es auf Unternehmen an, die – wie die großen Familienunternehmen in den vergangenen zehn Jahren – Beschäftigung im Inland halten und aufbauen.

Hinzu kommt, dass ein wachsender Teil der Investitionsbudgets nicht frei verfügbar ist. Das wichtigste Investitionsmotiv der Unternehmen ist derzeit der Ersatzbedarf, der mit 67 % einen Höchststand erreicht; Kapazitätserweiterungen nennen nur noch 19 %.[120] Zugleich verlangen regulatorische Vorgaben Investitionen, die den Bestand sichern, aber weder Kapazitäten erweitern noch neue Märkte erschließen. So knüpft der europäische Emissionshandel die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten seit 2026 daran, dass Anlagen-

[116] Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Presseinfo Nr. 31 vom 28.08.2026, Der Arbeitsmarkt im August 2026.
[117] Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht August 2026, Statistischer Teil XI.6 (Arbeitsmarkt): Ein Rückgang von 9,425 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in 2023 auf 9,216 Mio. Euro in 2025.
[118] Vgl. IAB-Arbeitsmarktbarometer vom 28.09.2026. Verfügbar unter: https://iab.de/daten/iab-arbeitsmarktbarometer/.
[119] Vgl. DIHK, Konjunkturumfrage Frühsommer 2026, veröffentlicht am 26.05.2026.
[120] Vgl. ebenda.

betreiber die Empfehlungen ihrer Energieaudits umsetzen und die Ziele ihrer Klimaneutralitätspläne erreichen; andernfalls wird die Zuteilung um jeweils 20 % gekürzt.[121] Das Energieeffizienzgesetz verpflichtet Unternehmen ab einem Energieverbrauch von 2,5 GWh, Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden, und die EU-Gebäuderichtlinie verlangt, dass bis 2030 die energetisch schlechtesten 16 % der Nichtwohngebäude saniert werden.[122] Solche Ersatz- und Pflichtinvestitionen lassen sich nicht aufschieben. Muss ein Unternehmen zusätzlich eine Erbschaftsteuer finanzieren, trifft die Kürzung deshalb zuerst die Zukunftsinvestitionen in neue Produkte, Technologien und Standorte, deren Nutzen sich erst nach Jahren zeigt. Der tatsächliche Spielraum für Wachstum ist damit noch kleiner, als es die Nettoinvestitionen erkennen lassen.

Die Betriebsvermögensverschonung setzt genau an dieser Wirkungskette an. Bleiben wie bei der Regelverschonung 85 % des Betriebsvermögens steuerfrei, steigt der Anteil kritisch finanzierter Unternehmen gegenüber einer Situation ohne Erbschaftsteuer nicht an (Abschnitt 1.1). Weil die Verschonung an die Fortführung des Betriebs, die Einhaltung der Lohnsumme und Behaltensfristen gebunden ist, wirkt sie zielgenau dort, wo das Bundesverfassungsgericht 2014 ein legitimes Gemeinwohlziel anerkannt hat: beim Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen. Keine der diskutierten Alternativen erreicht dieses Ziel ebenso wirksam (Abschnitt 1.5). Eine Stundung streckt die Belastung zeitlich, verringert sie aber nicht und verlagert das Risiko künftiger Schwächephasen auf die Erben; auch bei einer Laufzeit von 20 Jahren übersteigt die jährliche Rate bei einem Steuersatz von 30 % in 62 % der Unternehmen die Nettoinvestitionen. Eine aufkommensneutrale Flat Tax von 15 % bis 18 % läge oberhalb der betriebswirtschaftlichen Belastungsgrenzen und würde zugleich große, nicht begünstigte Privatvermögen entlasten. Ein Lebens- oder Unternehmensfreibetrag schließlich bietet großen Familienunternehmen, in denen die meisten Arbeitsplätze liegen, keinen nennenswerten Schutz; die damit verbundene Entlastung kleinerer Erbschaften würde nach den Berechnungen des DIW nahezu vollständig von den großen, überwiegend aus Unternehmensvermögen bestehenden Übertragungen getragen. Unter den diskutierten Modellen ist die geltende Verschonung damit das einzige Instrument, das den Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen sichert, ohne die betriebswirtschaftlichen Belastungsgrenzen zu überschreiten.

[121] Vgl. Art. 10a Abs. 1 RL 2003/87/EG i. d. F. der RL (EU) 2023/959; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441.
[122] Vgl. § 16 EnEfG sowie Art. 9 Abs. 1 RL (EU) 2024/1275.

2. Vermögensverteilung

In diesem Abschnitt möchten wir auf die Fragen des Bundesverfassungsgerichts zur Verteilung von Vermögen in Deutschland und zu Umverteilungsmöglichkeiten durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer eingehen. Die folgenden Abschnitte ordnen zunächst die Vermögensverteilung ein und bewerten dann die Verteilungswirkungen der Steuer.

2.1. Vermögensverteilung in Deutschland

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht regelmäßig einen Bericht zu Vermögen und Finanzen der privaten Haushalte in Deutschland; die jüngsten Ergebnisse beruhen auf der Vermögensbefragung 2023. Danach beträgt das durchschnittliche Nettovermögen der privaten Haushalte 324.800 Euro, der Median liegt bei 103.200 Euro. Der Gini-Koeffizient liegt bei 0,724; auf die vermögendsten 10 % der Haushalte entfallen 54 % des Nettovermögens, auf die vermögensärmere Hälfte rund 3 %. Berücksichtigt man die Untererfassung sehr hoher Vermögen über die verteilungsbasierte Vermögensbilanz, liegt der Anteil der obersten 10 % mit 60,5 % höher, bewegt sich aber seit 2011 in einem engen Band zwischen rund 59 % und 62,5 %.[123]

Ein Trend stetig zunehmender Vermögenskonzentration lässt sich für Deutschland empirisch nicht belegen. Nach den verfügbaren Datenquellen nahm die Vermögensungleichheit von den 1990er-Jahren bis zur Finanzkrise 2007 bis 2009 zunächst zu und ist seither stabil oder leicht rückläufig.[124] Das gilt unabhängig davon, ob Haushalte oder Personen betrachtet und ob fehlende hohe Vermögen hinzugeschätzt werden; die Hinzuschätzung erhöht das gemessene Niveau, ändert aber nicht den Verlauf.[125]

Auch rückwirkend betrachtet ist die Vermögenskonzentration nicht auf einem Höchststand. Nach den Schätzungen von Albers, Bartels und Schularick entfiel auf die obersten 10 % vor dem Ersten Weltkrieg ein weit größerer Anteil der Nettovermögen als heute.

[123] Vgl. Deutsche Bundesbank (2025): Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023, Monatsbericht April 2025, S. 31–80. Verfügbar unter: https://publikationen.bundesbank.de/publikationen-de/berichte-studien/monatsberichte/monatsbericht-april-2025-954594?article=vermoegen-und-finanzen-privater-haushalte-in-deutschland-ergebnisse-der-vermoegensbefragung-2023--954598.
[124] Vgl. Antwort des Bundesministeriums der Finanzen auf eine Kleine Anfrage der Grünen, BT-Drucksache 21/1630 vom 12. September 2025.
[125] Vgl. Grabka, M. M. und Halbmeier, C. (2019): Vermögensungleichheit in Deutschland bleibt trotz deutlich steigender Nettovermögen anhaltend hoch, DIW Wochenbericht 86(40), S. 735–745; Deutsche Bundesbank (2025): Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023, Monatsbericht April 2025, S. 31–80.; Europäische Zentralbank (2026): Distributional Wealth Accounts, ECB Data Portal. [Stand: 4. Oktober 2026].

Der Rückgang vollzog sich vor allem zwischen 1914 und 1950; seither schwankt der Anteil um ein weitgehend unverändertes Niveau und lag 2020 mit rund 59 % etwa dort, wo er bereits 1950 stand.[126] Zugleich ist die Vermögensentwicklung kein Nullsummenspiel: Die westlichen Industrieländer einschließlich Deutschland sind im vergangenen Jahrhundert nicht nur wohlhabender, sondern auch gleicher geworden. Getragen wurde diese Entwicklung von der breiten Bildung von Wohneigentum und Altersvorsorgevermögen, die heute rund drei Viertel des privaten Vermögens ausmachen.[127] Für die große Mehrheit der Bevölkerung ist zudem die eigene Sparleistung und nicht das Erbe der bestimmende Faktor für die Vermögensausstattung.[128]

Dass Deutschland im europäischen Vergleich eine vergleichsweise hohe gemessene Vermögensungleichheit aufweist, ist wesentlich institutionell bedingt. Die übliche Vermögensstatistik erfasst die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht, weil sie nicht liquide, nicht beleihbar und nicht übertragbar sind. Gerade für die vermögensärmere Hälfte der Bevölkerung sind sie aber der wichtigste Vermögensbestandteil. Die Deutsche Bundesbank hat diese Anwartschaften für 2023 kapitalisiert: Bezieht man sie ein, sinkt der Gini-Koeffizient von 0,72 auf 0,58, und der Anteil der vermögensärmeren Hälfte am Nettovermögen steigt von 3 % auf 10 %. Im untersten Zehntel wird das durchschnittliche Nettovermögen dadurch von negativ zu positiv.[129] Für Rentnerhaushalte zeigt ein europäischer Vergleich, dass der ausgleichende Effekt in Deutschland besonders stark ist: Der Gini-Koeffizient sinkt um gut ein Drittel von 0,68 auf 0,43, und der Anteil der vermögensärmeren Hälfte am Vermögen aller Rentnerhaushalte steigt von 5,2 % auf 20,9 %.[130] Ein umfassender Sozialstaat, der Lebensrisiken wie Alter, Krankheit und Ar-

[126] Vgl. Albers, T. N. H., Bartels, C. und Schularick, M. (2026): Wealth and its Distribution in Germany, 1895–2021, Journal of the European Economic Association 24(4), S. 1501–1553; World Inequality Database (2026).
[127] Vgl. Waldenström, D. (2024): Richer and More Equal. A New History of Wealth in the West, Cambridge und Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Das stille Wirtschaftswunder: Wie der Westen reicher und gleicher wurde, verfasst von Daniel Waldenström, München 2026, S. 5. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/das-stille-wirtschaftswunder-wie-der-westen-reicher-und-gleicher-wurde/3cd462f556-1785516351/das-stille-wirtschaftswunder_essay_stiftung-familienunternehmen.pdf.
[128] Vgl. Corneo, G., Bönke, T. und Westermeier, C. (2016): Erbschaft und Eigenleistung im Vermögen der Deutschen: Eine Verteilungsanalyse, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 17(1), S. 35–53.
[129] Vgl. Deutsche Bundesbank (2025): Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023, Monatsbericht April 2025, S. 31–80. Verfügbar unter: https://publikationen.bundesbank.de/publikationen-de/berichte-studien/monatsberichte/monatsbericht-april-2025-954594?article=vermoegen-und-finanzen-privater-haushalte-in-deutschland-ergebnisse-der-vermoegensbefragung-2023--954598.
[130] Vgl. Wroński, M. (2023): The impact of social security wealth on the distribution of wealth in the European Union, Journal of the Economics of Ageing 24, Artikel 100445.

beitslosigkeit absichert, verringert zudem den Anreiz und die Notwendigkeit privater Vorsorge, während seine Finanzierung über Steuern und Abgaben die Spielräume für privaten Vermögensaufbau einschränkt.[131]

Ein erheblicher Teil der gemessenen Ungleichheit geht zudem darauf zurück, dass Haushalte in unterschiedlichen Lebensphasen miteinander verglichen werden. Vermögen wird im Laufe des Erwerbslebens aufgebaut: 2023 lag das Medianvermögen der unter 35-jährigen Haushalte bei 17.300 Euro, das der 55- bis 64-Jährigen bei 241.100 Euro. In den älteren Altersgruppen ist das Vermögen nicht nur höher, sondern auch gleichmäßiger verteilt; der Gini-Koeffizient sinkt von 0,83 bei den unter 35-Jährigen auf 0,63 bei den 55- bis 64-Jährigen.[132] Frühere Zerlegungen zeigen, dass knapp 30 % der Vermögensungleichheit allein auf Unterschiede zwischen den Altersgruppen zurückgehen.[133] Diese Unterschiede weisen für sich genommen nicht auf ein Gerechtigkeitsdefizit hin.

Hinzu kommt die niedrige Wohneigentumsquote. Neben Österreich ist Deutschland das einzige Land des Euroraums mit verteilungsbasierter Vermögensbilanz, in dem weniger als die Hälfte der Haushalte im eigenen Wohneigentum lebt.[134] Das erklärt auch die vergleichsweise niedrigen Medianvermögen. Steigende Immobilienpreise haben die Ungleichheit dabei nicht verschärft, sondern eher verringert: Nach einer Untersuchung im Rahmen des Sechsten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung ging die Entwicklung des Immobilienvermögens zwischen 2008 und 2018 mit Zuwächsen über die gesamte Verteilung und einem geringeren Anteil von Haushalten mit negativem Nettovermögen einher.[135]

---

[131] Vgl. Beznoska, M., Niehues, J. und Stockhausen, M. (2018): Die Vermögensverteilung im internationalen Vergleich, Eine vbw Studie, erstellt vom Institut der deutschen Wirtschaft e. V. Stand: Juni 2018. Verfügbar unter: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2018/IW_Gutachten_Vermoegensverteilung_2018.pdf.

[132] Vgl. Deutsche Bundesbank (2025): Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023, Monatsbericht April 2025, S. 31–80.; Niehues, J. und Stockhausen, M. (2025): Wer besitzt wie viel? Ein Vermögensvergleich nach Altersgruppen, IW-Kurzbericht Nr. 59, Köln/Berlin. Verfügbar unter: https://www.iwkoeln.de/studien/judith-niehues-maximilian-stockhausen-ein-vermoegensvergleich-nach-altersgruppen.html.

[133] Vgl. Niehues, J. (2015): Vermögensverteilung und Altersgruppeneffekte – Eine Dekompositionsanalyse, Kurzstudie für die Carl-Deilmann-Stiftung. Verfügbar unter: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2015/251784/Vermoegensverteilung_Gutachten_IW_Koeln.pdf.

[134] Vgl. Europäische Zentralbank (2026): Distributional Wealth Accounts, ECB Data Portal. HFCS 2023.

[135] Vgl. Kleimann, R. et al. (2020): Analyse der Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland, Begleitforschung zum Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 402 ff. Verfügbar unter: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Service/Studien/1-studie-iaw-ifo-tuebingen.pdf;jsessionid=65BA70C02FBB8594A237C0AE003EE09F?__blob=publicationFile&v=4.

Für die Frage der Erbschaftsbesteuerung ist schließlich die Zusammensetzung großer Vermögen entscheidend. Der Anteil des Betriebsvermögens steigt mit der Höhe des Vermögens deutlich an: In der unteren Hälfte der Verteilung macht es rund 2 % des Bruttovermögens aus, im obersten Zehntel rund ein Viertel, im obersten Prozent knapp die Hälfte und bei den vermögendsten 0,1 % – Haushalten mit einem Nettovermögen ab rund 21 Mio. Euro – rund zwei Drittel. Finanzvermögen spielt dort mit unter 10 % nur eine untergeordnete Rolle.[136] Sehr große Vermögen bestehen damit überwiegend nicht aus liquidem oder konsumierbarem Kapital, sondern aus produktivem, im Unternehmen gebundenem Vermögen, das Investitionen und Arbeitsplätze trägt.

Von den Vermögen, die jährlich übertragen werden, erfasst die Erbschaft- und Schenkungsteuer nur einen Teil, weil die meisten Übertragungen innerhalb der Freibeträge liegen. Das DIW schätzt das gesamte jährliche Erbschafts- und Schenkungsvolumen auf 300 bis 400 Mrd. Euro, wovon steuerlich gut ein Viertel bis ein Drittel erfasst wird.[137] Der nicht erfasste Teil, also die Differenz aus dem geschätzten jährlichen Erbschafts- und Schenkungsvolumen und dem steuerlich berücksichtigten Vermögen, welches im Jahr 2025 laut amtlicher Statistik 141,1 Milliarden Euro betrug, besteht aus Übertragungen innerhalb der Freibeträge und dürften dabei größtenteils Übertragungen von Immobilien oder Wertpapieren innerhalb der Familie sein.[138] Damit wurden in 2025 etwa 53 % bis 65 % des Erbschafts- und Schenkungsvolumens allein innerhalb der regulären Freibeträge übertragen. Von dem steuerlich berücksichtigten Vermögen von 141,1 Mrd. Euro in 2025 entfallen 25,6 Mrd. Euro auf Betriebsvermögen und 16,8 Mrd. Euro auf Anteile an Kapitalgesellschaften. Damit liegt der Anteil an Unternehmensvermögen bei nur 30 %. Der Anteil an übertragenem Grundvermögen lag bei 36,6 %, des restlichen übrigen Vermögens (zum Beispiel Bankguthaben, Wertpapiere, Anteile und Genussscheine) bei 32,1 % und des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bei 1,3 %.

[136] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die Rolle der Betriebsvermögen in der Vermögensverteilung, erstellt vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (Demary, M., Hentze, T., Kauder, B. und Niehues, J.), München 2021, S. V. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/die-rolle-der-betriebsvermoegen-in-der-vermoegensverteilung/7edbe23efe-1785516350/die-rolle-der-betriebsvermoegen_studie_stiftung-familienunternehmen.pdf sowie vbw (Hrsg.) (2026): Die Vermögensverteilung in Deutschland und Europa, erstellt vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (Beznoska, M., Niehues, J., Stockhausen, M.). Verfügbar unter: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2026/Downloads/Verm%C3%B6gensverteilung_2026_final.pdf.
[137] Vgl. Bach, S., Sinclair, T., Bührle, T. und Wichers, F. (2025): Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen, DIW Politikberatung kompakt 208, S. 20. Verfügbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.985597.de/diwkompakt_2025-208.pdf.
[138] Vgl. Statistisches Bundesamt (2026): Pressemitteilung Nr. 306 vom 26.08.2026.

Die festgesetzte Steuer erreichte mit 21,4 Mrd. Euro einen Höchstwert.[139] Der Anstieg geht vor allem auf große Übertragungen zurück: Bei Erwerben ab 20 Mio. Euro hat sich die festgesetzte Steuer im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt.[140] Auch große Vermögensübertragungen werden damit in erheblichem Umfang zur Steuer herangezogen; die verbreitete Vorstellung, Erben großer Vermögen zahlten keine Erbschaftsteuer, trifft so nicht zu. Der Anstieg des Steueraufkommens kann vor allem auf vorweggenommene Schenkungen aufgrund der steigenden Rechtsunsicherheit zurückgeführt werden.[141] Unternehmensvermögen wird dabei ganz überwiegend lebzeitig übertragen: Rund 81 % der steuerbefreiten Unternehmensübertragungen erfolgen als Schenkung, was die geplante, schrittweise Weitergabe innerhalb der Familie widerspiegelt.[142]

2.2. Verteilungswirkungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ob die Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Umverteilung, zur Abmilderung ungleicher Vermögensverteilung und zur Herstellung von Wettbewerbs- und Chancengleichheit beiträgt, lässt sich nach dem Stand der Forschung beantworten – allerdings anders, als es die öffentliche Debatte häufig unterstellt. Für alle drei Ziele ist der Beitrag der Steuer gering; bei der Wettbewerbsgleichheit wirkt eine Besteuerung von Betriebsvermögen ohne Verschonung sogar gegenläufig.

a) Möglichkeiten der Umverteilung

Das Umverteilungspotenzial der Erbschaftsteuer ist bereits durch ihr Aufkommen begrenzt. Ihr Anteil am gesamten Steueraufkommen liegt trotz des starken Anstiegs der vergangenen Jahre bei rund 1,15 %.[143] International erzielt die Steuer im Durchschnitt Einnahmen von rund 0,2 % des Bruttoinlandsprodukts.[144] Würden die Begünstigungen für

[139] Vgl. ebenda.
[140] Vgl. ebenda.
[141] Vgl. Abschnitt 1.4.
[142] Vgl. Bach, S., Sinclair, T., Bührle, T. und Wichers, F. (2025): Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen, DIW Politikberatung kompakt 208, S. 24 f. Verfügbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.985597.de/diwkompakt_2025-208.pdf.
[143] Vgl. Bach, S. und Sinclair, T. (2026): Erbschaftsteuerreform: Vergünstigungen abbauen, Freibeträge erhöhen, Steuertarifstufen reduzieren, DIW Wochenbericht Nr. 4/2026, S. 42. Verfügbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.995987.de/26-4.pdf.
[144] Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Das stille Wirtschaftswunder: Wie der Westen reicher und gleicher wurde, verfasst von Daniel Waldenström, München 2026, S. 33. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/das-stille-wirtschaftswunder-wie-der-westen-reicher-und-gleicher-wurde/3cd462f556-1785516351/das-stille-wirtschaftswunder_essay_stiftung-familienunternehmen.pdf.

Unternehmensvermögen vollständig abgeschafft, stiege das Aufkommen nach den Berechnungen des DIW um 7,8 Mrd. Euro jährlich.[145] Gleichmäßig auf alle Einwohner verteilt entspräche dies rechnerisch gut 94 Euro pro Kopf und Jahr.[146] Diese Zahl ist zudem eine Obergrenze: Das DIW-Modell berücksichtigt keine Verhaltensanpassungen, und bei der vorgeschlagenen Stundung flösse das Mehraufkommen erst über viele Jahre zu.[147] Für Frankreich kommen Fize, Grimprel und Landais (2021) zu dem Ergebnis, dass selbst eine umfassende Reform der Erbschaftsteuer nur einen Transfer von wenigen tausend Euro je Bürger finanzieren könnte.[148]

Hinzu kommt, dass das Aufkommen der Erbschaftsteuer den Ländern zusteht (Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG) und nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung in die allgemeinen Haushalte fließt (§ 7 HGrG), das sogenannte Non-Affektations-Prinzip. Eine Zweckbindung zugunsten vermögensschwacher Haushalte besteht nicht. Ob die Steuer umverteilend wirkt, hängt damit nicht von der Steuer selbst ab, sondern allein von der Verwendung der Mittel, unabhängig von der jeweiligen Steuerart, mit der sie generiert wurden.

b) Möglichkeiten zur Abmilderung ungleicher Vermögensverteilung

Erbschaften selbst verringern die relative Vermögensungleichheit, statt sie zu verstärken. Weil auch moderate Erbschaften das Vermögen weniger wohlhabender Erben im Verhältnis stark erhöhen, sinkt die gemessene relative Ungleichheit unter den Erben; die absoluten Abstände nehmen dagegen zu. Das zeigen Elinder, Erixson und Waldenström (2018) anhand schwedischer Registerdaten, die sämtliche Erbfälle erfassen.[149] Für Deutschland

[145] Vgl. Bach, S., Sinclair, T., Bührle, T. und Wichers, F. (2025): Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen, DIW Politikberatung kompakt 208, Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Berlin, S. 1 und S. 29 (Szenario 1). Verfügbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.985597.de/diwkompakt_2025-208.pdf.
[146] Eigene Berechnung: 7,8 Mrd. Euro / rund 83,3 Mio. Einwohner gemäß Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsstand. Verfügbar unter: Bevölkerungsstand: A https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/_inhalt.html?cms_gtp=151954_mtliche Einwohnerzahl Deutschlands - Statistisches Bundesamt. [abgerufen am 4. Oktober 2026]
[147] Vgl. Bach, S., Sinclair, T., Bührle, T. und Wichers, F. (2025): Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen, DIW Politikberatung kompakt 208, Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Berlin, S. 16 und Kapitel 4.3. Verfügbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.985597.de/diwkompakt_2025-208.pdf.
[148] Vgl. Fize, É., Grimprel, P. und Landais, C. (2021): Can Inheritance Taxation Promote Equality of Opportunities?, LSE Public Policy Review 2 (4): 9, S. 10. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/365714322_Can_Inheritance_Taxation_Promote_Equality_of_Opportunities.
[149] Vgl. Elinder, M., Erixson, O. und Waldenström, D. (2018): Inheritance and wealth inequality: Evidence from population registers, Journal of Public Economics 165, S. 17–30.

und weitere europäische Länder ist dieser ausgleichende Effekt auf Basis von Befragungsdaten ebenfalls belegt.[150] Für die große Mehrheit der Bevölkerung ist im Übrigen nicht das Erbe, sondern die eigene Sparleistung der bestimmende Faktor für das Vermögen.[151]

Wie gering der Einfluss vermögensbezogener Steuern auf die Verteilung insgesamt ist, zeigen Simulationsrechnungen des DIW (2026) zu einer Vermögensteuer. Selbst bei einer sehr breiten Bemessungsgrundlage mit einem Freibetrag von 2 Mio. Euro, ohne Begünstigung von Betriebsvermögen und mit Steuersätzen von 1 % bis 5 % sänke der Gini-Koeffizient der Vermögensverteilung danach im ersten Jahr nur um 0,24 % – und das ohne Berücksichtigung von Ausweichreaktionen.[152] Berücksichtigt man diese, kann das zusätzliche Aufkommen nach Einschätzung der Autoren bei hoher Reaktion der Steuerpflichtigen um bis zu 60 % sinken, unter Einbeziehung der Rückwirkungen auf Gewerbe-, Körperschaft- und Einkommensteuer sogar um bis zu 80 %; bei sehr hohen Steuersätzen kann der Saldo für den Fiskus negativ werden. Hinzu kämen Belastungen für Investitionen, Beschäftigung und Wertschöpfung, die wiederum das Aufkommen der übrigen Steuern und Abgaben mindern.[153] Eine Erbschaftsteuer, deren mögliches Mehraufkommen nur einen Bruchteil davon beträgt, kann die Vermögensverteilung erst recht nicht messbar verändern. Soweit sie große Vermögen trifft, belastet sie zudem vor allem Betriebsvermögen, das an der Spitze der Verteilung den größten Teil des Vermögens ausmacht (Abschnitt 2.1). Eine höhere Besteuerung verringert dort nicht privaten Konsum, sondern das im Unternehmen gebundene Kapital, aus dem Investitionen und Arbeitsplätze finanziert werden.

c) Möglichkeiten für eine Wettbewerbs- und Chancengleichheit

Für die Wettbewerbsgleichheit wirkt eine Erbschaftsteuer ohne Verschonung gegenläufig. Sie trifft nur Unternehmen, die natürlichen Personen gehören und beim Generationen-

[150] Vgl. Stockhausen, M. (2020): Erbschaften und Schenkungen reduzieren die Vermögenskonzentration, IW-Kurzbericht 73/2020. Verfügbar unter: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2020/IW-Kurzbericht_2020_Erbschaften_und_Schenkungen.pdf; Beznoska, M., Niehues, J. und Stockhausen, M. (2018), Die Vermögensverteilung im internationalen Vergleich, Eine vbw Studie, erstellt vom Institut der deutschen Wirtschaft e. V. Stand: Juni 2018. Verfügbar unter: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2018/IW_Gutachten_Vermoegensverteilung_2018.pdf.
[151] Vgl. Corneo, G., Bönke, T. und Westermeier, C. (2016): Erbschaft und Eigenleistung im Vermögen der Deutschen: Eine Verteilungsanalyse, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 17(1), S. 35–53.
[152] Vgl. Bach, S., Wichers, F. und Mudrack, T. (2026): Vermögensteuer Die Linke – Aufkommens- und Verteilungswirkungen, DIW Politikberatung kompakt 211, Tabelle 5-3. Verfügbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.998454.de/diwkompakt_2026-211.pdf.
[153] Vgl. ebenda, S. 111 ff.

wechsel vererbt oder verschenkt werden, also vor allem Familienunternehmen. Börsennotierte Publikumsgesellschaften und Unternehmen im Besitz von Finanzinvestoren durchlaufen keinen solchen Generationenwechsel; bei ihnen entsteht kein steuerbedingter Liquiditätsabfluss aus dem Unternehmen. Hinzu kommt ein steuersystematischer Gesichtspunkt. Die Gewinnbesteuerung benachteiligt die Finanzierung von Investitionen mit Eigenkapital gegenüber der Finanzierung mit Fremdkapital; diese fehlende Finanzierungsneutralität gilt als eine der wesentlichen Verzerrungen der Unternehmensbesteuerung. Eine Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen lässt sich als zusätzliche, beim Generationswechsel gebündelte Steuer auf die Erträge des Eigenkapitals verstehen und verstärkt diese Verzerrung – zulasten gerade der Familienunternehmen, die ihre Investitionen überwiegend aus eigenen Mitteln finanzieren. Die teilweise Verschonung von Betriebsvermögen kann deshalb als teilweise Korrektur dieser Verzerrung verstanden werden.[154]

Die Ungleichbehandlung setzt sich im internationalen Wettbewerb fort: Von 33 in einer vergleichenden Studie (2024) untersuchten Industrieländern erheben 14 überhaupt keine Erbschaftsteuer[155] – darunter mit Österreich, Schweden und Norwegen auch Länder, die sie in den vergangenen beiden Jahrzehnten abgeschafft haben.[156] Familienunternehmen aus diesen Ländern können ihre Nachfolge regeln, ohne dafür Mittel aus dem Unternehmen abziehen zu müssen. Familienunternehmen aus Deutschland müssten dagegen Mittel, die sonst für Investitionen zur Verfügung stünden, für die Steuer aufwenden. Eine Erbschaftsteuer ohne wirksame Verschonung verschiebt die Wettbewerbsbedingungen damit zulasten der Unternehmen, die den größten Teil der Arbeitsplätze im Inland stellen.[157]

[154] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Freiburger Subventionsbericht 2025/2026 – Die Finanzhilfen des Bundes – ökonomisch fragwürdig und intransparent finanziert, erstellt vom Walter Eucken Institut e.V., München 2026, S. 49. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/freiburger-subventionsbericht-2026/b4e02fcd2c-1785516351/freiburger_subventionsbericht_2026_stiftung_familienunternehmen.pdf.

[155] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich – Sonderstudie zum Länderindex Familienunternehmen, erstellt vom ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim und der Universität Mannheim, München 2024, S. 24. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/erbschaftsteuer-im-internationalen-vergleich.

[156] Vgl. Bach, S., Wichers, F. und Mudrack, T. (2026): Vermögensteuer Die Linke – Aufkommens- und Verteilungswirkungen, DIW Politikberatung kompakt 211, S. 23. Verfügbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.998454.de/diwkompakt_2026-211.pdf.

[157] Vgl. Zipfel, L. (2026): Erbschaftsteuerliche Begünstigungen für Unternehmensvermögen erneut auf dem Prüfstand des BVerfG: Argumente für eine Begünstigung, ZEV 9/2026, S. 553-558 sowie Hettich, A. und von Thunen, S. (2026): Belastungsgrenzen einer Erbschaftsteuer aus betriebswirtschaftlicher Sicht, DB 2026, S. 611 f.

Auch für die Chancengleichheit ist die Höhe der privaten Vermögensungleichheit nur ein begrenzter Maßstab. Länder wie Norwegen und Schweden weisen eine vergleichsweise hohe Vermögensungleichheit auf[158], die nordischen Länder schneiden aber bei der Chancengerechtigkeit deutlich besser ab als der OECD-Durchschnitt. Die OECD misst dabei, welcher Anteil der Einkommensunterschiede auf nicht beeinflussbare Umstände wie den sozialen Hintergrund der Eltern zurückgeht. Auch Deutschland liegt hier unter 30 OECD-Staaten auf Platz sieben: Die Herkunft prägt die Einkommen also vergleichsweise wenig.[159] Chancengerechtigkeit entsteht vor allem durch Bildung und den Zugang zu Erwerbsarbeit; eine höhere Besteuerung von Betriebsvermögen leistet dazu keinen erkennbaren Beitrag, gefährdet aber mit den Arbeitsplätzen in Familienunternehmen eine wesentliche Grundlage sozialer Teilhabe.[160]

3. Empirische Grundlagen und Ermittelbarkeit von Daten

Die in dieser Stellungnahme dargestellten Erkenntnisse beruhen auf vier Arten empirischer Grundlagen, die sich wechselseitig ergänzen. Erstens auf wissenschaftlichen Studien, die Reformen der Erbschaftsteuer im Ausland als natürliche Experimente auswerten, insbesondere in Griechenland und Schweden; sie zeigen das tatsächliche Verhalten von Unternehmen nach einer Änderung der Steuerbelastung. Zweitens auf amtlichen Daten, vor allem der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, der Vermögensbefragung der Deutschen Bundesbank und der verteilungsbasierten Vermögensbilanz der Europäischen Zentralbank; auf ihnen beruhen auch die Mikrosimulationen des DIW. Drittens auf Befragungen von Familienunternehmen und potenziellen Nachfolgern, die die Erwartungen und Entscheidungsgrundlagen der Betroffenen abbilden. Viertens auf betriebswirtschaftlichen Modellrechnungen auf Basis veröffentlichter Konzernabschlüsse, die zeigen, welche Belastung Unternehmen finanziell tragen können. Dass diese methodisch unabhängigen Ansätze zu übereinstimmenden Ergebnissen kommen, stärkt die Belastbarkeit der Befunde.

[158] Vgl. Pfeffer, F. T. und Waitkus, N. (2021): The Wealth Inequality of Nations, American Sociological Review, Vol. 86 (4), S. 567-602. Verfügbar unter: The Wealth Inequality of Nations | JST https://www.jstor.org/stable/48632939OR.
[159] Vgl. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Internationaler Gerechtigkeitsindex – Betrachtungen von sechs Dimensionen in 34 Ländern, erstellt vom Institut der deutschen Wirtschaft e. V., München 2025, S. VII. Verfügbar unter: https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/internationaler-gerechtigkeitsindex/4fbf3a1279-1785516351/internationaler-gerechtigkeitsindex-studie_stiftung-famillienunternehmen.pdf.
[160] Vgl. ebenda, S. 8.

Für Deutschland besteht dabei eine grundlegende Einschränkung: Weil Betriebsvermögen seit Jahrzehnten erbschaftsteuerlich begünstigt wird, lässt sich die Wirkung einer Besteuerung großer Familienunternehmen ohne Verschonung hierzulande nicht unmittelbar beobachten (Abschnitt 1.1). Auch das DIW räumt ein, dass es bisher kaum belastbare empirische Evidenz für Deutschland gibt, weil die Datenlage zu größeren nicht börsennotierten Unternehmen unzureichend ist.[161] Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2014 darauf hingewiesen, dass sich die Wirkungen eines Liquiditätsentzugs durch die Erbschaftsteuer kaum exakt messen lassen.[162] Umso größeres Gewicht kommt den ausländischen Erfahrungen und den Modellrechnungen zu – ebenso wie den Erwartungen der Unternehmen selbst. Befragungen zeigen, dass bereits die Aussicht auf eine höhere Belastung Investitions- und Nachfolgeentscheidungen beeinflusst; dass solche Erwartungen tatsächlich verhaltenswirksam werden, belegen die vorgezogenen Schenkungen im Vorfeld angekündigter Reformen (Abschnitt 1.4). Diese Wirkungen lassen sich nur schwer beziffern, sind für die Investitionsbereitschaft aber nicht weniger bedeutsam. Auch im Sachverständigenrat wurde auf die Unsicherheit verwiesen: Die Ratsmehrheit räumt ein, dass unklar sei, wie gravierend der Liquiditätsentzug für Investitionen und Beschäftigung der übertragenen Unternehmen ist.[163] Veronika Grimm hat in einem Minderheitsvotum daraus gefolgert, dass es angesichts der schwachen privaten Investitionstätigkeit und des geringen Wachstumspotenzials unverantwortlich wäre, eine höhere Besteuerung von Betriebsvermögen in Erwägung zu ziehen.[164]

Weitere Daten sind grundsätzlich ermittelbar. Zum einen könnten die Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, die über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter bereits für die Forschung zugänglich sind, mit Unternehmens- und Beschäftigtendaten verknüpft werden. So ließe sich verfolgen, wie sich Beschäftigung, Investitionen und Eigentümerstruktur von Unternehmen nach einer Übertragung entwickeln. Gleiches gilt für die Fälle, in denen die Verschonung wegen Unterschreitens der

[161] Vgl. Bach, S. und Sinclair, T. (2026): Erbschaftsteuerreform: Vergünstigungen abbauen, Freibeträge erhöhen, Steuertarifstufen reduzieren, DIW Wochenbericht Nr. 4/2026, S. 46, Fn. 22. Verfügbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.995987.de/26-4.pdf.
[162] Vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136, Rn. 144.
[163] Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2025): Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen, Jahresgutachten 2025/26, Kapitel 5: Vermögensaufbau stärken, Erbschaften und Schenkungen gleichmäßiger besteuern, Ziffer 435, S. 318; auch erschienen als BT-Drs. 21/2850. Verfügbar unter: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2025.html.
[164] Vgl. ebenda, Ziffer 482, S. 330 f.

Lohnsumme oder Verletzung der Behaltensfristen nachträglich entfällt; sie würden zeigen, wie wirksam die Verschonungsbedingungen den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern. Zum anderen ließen sich die Modellrechnungen auf Basis veröffentlichter Konzernabschlüsse auf eine größere Zahl von Unternehmen ausweiten. Eine regelmäßige Evaluation der Verschonungsregeln auf dieser Grundlage würde die empirische Basis für künftige gesetzgeberische Entscheidungen deutlich verbessern.

4. Zusammenfassung

Die Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen wirkt über eine Kette, an deren Anfang ein Liquiditätsproblem steht: Weil das Vermögen von Unternehmerfamilien im Unternehmen gebunden ist, muss eine Steuer ohne Verschonung aus dem Unternehmen selbst finanziert werden. Das schwächt die Eigenkapitalbasis, verdrängt Investitionen, erhöht den Druck zum Verkauf und gefährdet damit Arbeitsplätze. Für jedes Glied dieser Kette liegen belastbare Befunde vor (Kapitel 1). Bei einem Steuersatz von 30 % ohne Verschonung gerieten 54 % der untersuchten großen Familienunternehmen in eine kritische Finanzierungslage; die Investitionen sind bereits ab einem Steuersatz von 8 % gefährdet. Die Alternativen zur geltenden Verschonung – eine verlängerte Stundung, ein einheitlicher Steuersatz oder Freibetragsmodelle – erreichen den Schutz von Unternehmen und Arbeitsplätzen nicht ebenso wirksam.

Demgegenüber ist der Beitrag der Erbschaftsteuer zur Umverteilung und zur Abmilderung der Vermögensungleichheit gering (Kapitel 2). Die Vermögensungleichheit in Deutschland ist seit der Finanzkrise nicht gestiegen, und die gemessene Ungleichheit wird durch die fehlende Berücksichtigung der Rentenanwartschaften, Lebenszykluseffekte und die niedrige Wohneigentumsquote deutlich überzeichnet. An der Spitze der Verteilung besteht das Vermögen überwiegend aus Betriebsvermögen, also aus produktivem Kapital, das Investitionen und Arbeitsplätze trägt. Selbst eine vollständige Abschaffung der Verschonung brächte rechnerisch nur gut 94 Euro je Einwohner und Jahr, ohne Berücksichtigung von Ausweichreaktionen. Erbschaften selbst verringern die relative Ungleichheit, und für die Wettbewerbsgleichheit wirkt eine Besteuerung von Betriebsvermögen ohne Verschonung sogar gegenläufig.

In der Abwägung steht damit einem geringen und unsicheren Verteilungsnutzen ein erhebliches Risiko für den Bestand von Unternehmen und Arbeitsplätzen gegenüber. Die geltende Verschonung setzt genau an diesem Risiko an. Sie ist kein voraussetzungsloses

Privileg der Erben: Sie wird nur gewährt, wenn der Betrieb fortgeführt, die Lohnsumme eingehalten und die Behaltensfristen beachtet werden, und entfällt bei Verstößen rückwirkend. Sie wirkt damit wie ein Pfand für den Erhalt der Arbeitsplätze – zielgenau dort, wo das Bundesverfassungsgericht 2014 ein legitimes Gemeinwohlziel anerkannt hat. Eine vergleichbare besondere Behandlung von Unternehmensvermögen ist international verbreitet.

Schließlich zeigt sich bereits heute, dass Unsicherheit über die künftige Rechtslage selbst Kosten verursacht. Die festgesetzte Schenkungsteuer ist von 1,2 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf 8,1 Mrd. Euro im Jahr 2025 gestiegen, weil Übertragungen in Erwartung einer Reform vorgezogen werden (Abschnitt 1.4). Unternehmensnachfolgen richten sich damit zunehmend nach dem steuerlich günstigsten statt nach dem unternehmerisch richtigen Zeitpunkt. Für die großen Familienunternehmen, die in Deutschland rund drei Millionen Menschen beschäftigen, ist Planungssicherheit bei der Nachfolge eine Voraussetzung dafür, langfristig investieren und Arbeitsplätze im Inland erhalten zu können.

Berlin/ München, den 9. Oktober 2026

David Deißner
Geschäftsführer
Stiftung Familienunternehmen

Tel: +49 (0)30 226 052 910
Fax: +49 (0)30 226 052 929
E-Mail: deissner@familienunternehmen.de
www.familienunternehmen.de